Der Autor im Konkurse des Verlegers.

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde der Juristischen Fakultät der Universität Rostock.

Eingereicht von

Alex Walter
Kammergerichtsreferendar.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

§ 1. Einleitung 1
§ 2. Die Wirkungen der Konkurseröffnung im allgemeinen 6
§ 3. Das Rücktrittsrecht des Autors 9
§ 4. Das Wahlrecht des Konkursverwalters.
I. Allgemeines 16
II. Der Konkursverwalter besteht auf Erfüllung . . 19
III. Der Konkursverwalter lehnt die Erfüllung ab . 23
§ 5. Die Uebertragung des Verlagsrechts durch den Konkursverwalter 27
§ 6. Das Manuskript 32
§ 7. Mehrheit von Autorberechtigten 37
§ 8. Sammelwerke (Einzelurheber, Herausgeber und Verleger) 43
§ 9. Der Verfasser bestellter Arbeiten und Hilfsarbeiten 50

Verzeichnis der benutzten Literatur.

Alexander-Katz: Darf der Verleger das Verlagsrecht ohne Einwilligung des Autors an andere abtreten? Gutachten in den Verhandlungen des 25. deutschen Juristentages, Bd. II S. 146. Berlin 1900.

Allfeld: Kommentar zu dem Gesetze vom 19. Juni 1901 betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst und über das Verlagsrecht. München 1902.

Bericht der XI. Kommission über den Entwurf eines Gesetzes über das Verlagsrecht, Nr. 224 der Drucksachen des Reichstages.

Bing: Der Konkurs des Verlegers. Würzburger Dissertation, 1905.

Birkmeyer: Die Codifikation des Verlagsrechtes. München 1901.

Cosack: Lehrbuch des Handelsrechtes, 7. Aufl. Stuttgart 1910, S. 401 ff.

Crome: System des deutschen bürgerlichen Rechts. Bd. II. Tübingen 1912.

Daude: Lehrbuch des deutschen literarischen, künstlerischen und gewerblichen Urheberrechts. Stuttgart 1888.

Dernburg: Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preußens. Bd. VI: Urheber-, Patent-, Zeichenrecht; Versicherungsrecht und Rechtsverfolgung. Halle a. S. 1910.

Ebner: Das Urheber- und Verlagsrecht. Hannover 1910.

Elster: Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 3. Aufl. 8. Band S. 210 ff. Jena 1911.

Elster: Der Bestellervertrag im Verlagsrecht in „Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht", Bd. 16, S. 129.

Entwurf eines Gesetzes über das Verlagsrecht nebst Begründung. Nr. 97 der Drucksachen des Reichstages.

Fischer: Zur Neuregelung des Nachdrucks und Verlagsrechts im Zeitungswesen. In der Festgabe für Wilke. Berlin 1900.

Fuld: Die Regelung des Verlagsrechts. In den Beiträgen zur Erläuterung des deutschen Rechts. Bd. 37, S. 502. Berlin 1893.

Giercke: Deutsches Privatrecht. Bd. I. Leipzig 1895.

Hellwig: Anspruch und Klagerecht. 1900.

Henneberg: Die Rechtsstellung des Verlegers nach modernem Recht. Berlin 1908.

Hillenbrand: Der Verlagsvertrag. Annweiler 1903.

Hirschberg: Das Miturheberrecht. Berlin 1901.

Hoffmann: Ueber Wesen und Rechtswirkungen der Bestellung des Schriftwerks durch einen Verleger. Gera 1896.

Jaeger: Kommentar zur Konkursordnung. 3. u. 4. Aufl. Berlin 1907, Bd. I.

Kelber: Die rechtliche Natur des Verlagsvertrages. 1905.

Kirchheim: Zur Lehre vom Verlagsrecht. 1895.

Kirchheim: Soll der Verleger berechtigt sein, das Verlagsrecht ohne Zustimmung des Autors zu übertragen? In D. J. Z. 00. S. 389 ff.

Klasing: Die rechtliche Stellung des Urhebers, der einen Verlagsvertrag abschließt. 1906.

Klostermann: Das Urheberrecht an Schrift- und Kunstwerken. Berlin 1876.

Klostermann: Das Urheberrecht und das Verlagsrecht. 2. Ausg. Berlin 1871.

Klostermann: Die Verlagsgeschäfte in Endemann: Handbuch des deutschen Handels-, See- und Wechselrechts. Leipzig 1885. Bd. III, S. 714.

Kohler: Urheberrecht an Schriftwerken und Verlagsrecht. Stuttgart 1907.

Kohler: Lehrbuch des Konkursrechts.

Kohler: Autorrechtliche Studien im Archiv für die zivilistische Praxis. Bd. 85, S. 339. I: Dramatischer Dichter und Komponist. Freiburg 1896.

Kuhlenbeck: Das Urheberrecht (Autorrecht) an Werken der Literatur und Tonkunst, und das Verlagsrecht. Leipzig 1901.

Kuhlenbeck: Das neue Urheberrecht und Verlagsrecht. J. W. 1901, S. 550, 714.
Laband: Die Uebertragbarkeit des Verlagsrechts. In D. J. Z. 01, S. 106/7.
Lehmann: Zur Uebertragbarkeit des Verlagsrechts. D. J. Z. 01, S. 45.
Mayer: Verleger und Autor nach dem Verlagsrechtsentwurf. In den Annalen des Deutschen Reichs 1901 S. 94 ff.
Mittelstaedt-Hillig: Das Verlagsrecht. Leipzig 1901.
Müller: Das deutsche Urheber- und Verlagsrecht. München 1901.
Oetker: Behandlung der Verlagsverträge im Konkurse des Verlegers. In D. J. Z. 01, S. 89/90.
Opet: Beiträge zur Kritik des Entwurfes eines Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst. II. Miturheberrecht. Im Archiv für die zivilistische Praxis. Bd. 90, S. 136. Tübingen 1900.
Osterrieth: Soll der Verleger berechtigt sein, das Verlagsrecht ohne Zustimmung des Autors zu übertragen? Gutachten in den Verhandlungen des 25. deutschen Juristentages. Bd. II, S. 183—209. Berlin 1900.
Osterrieth: Bemerkungen zum Entwurf eines Gesetzes über das Verlagsrecht. Sonderabdruck aus „Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht". Berlin 1901.
Planck: Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz. Bd. II, 3. Aufl. Berlin 1907.
Prausnitz: Die Verlegerstellung als Gegenstand der Gläubigerbefriedigung. Rostocker Dissertation 1911.
Rabel: Die Uebertragbarkeit des Urheberrechts nach dem österreichischen Gesetz vom 26. Dezember 1895. In Grünhuts Zeitschrift Bd. 27, S. 71 ff.
Rippner: „Der Einfluß des Verlegerkonkurses auf das Verlagsverhältnis" in „Zeitschrift für das gesamte Handels- und Konkursrecht", Bd. 68.
Röthlisberger: Der Verlagsvertrag über Beiträge an Zeitungen und Zeitschriften. In „Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht", Bd. 9, S. 277.
Schürmann: Die Rechtsverhältnisse der Autoren und Verleger, sachlich-historisch. Halle 1889.
Seuffert: Deutsches Konkursprozeßrecht. 1899.
Spahn: Urheberschutz und Verlagsvertrag nach den Beschlüssen der Reichstagskommission. In D. J. Z. 01, S. 172.

Spahn: Die Gesetzentwürfe über das Urheber- und Verlagsrecht im Reichstage. D. J. Z. 01, S. 204.
Staudinger: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 5./6. Auflage. München - Berlin.
Stenglein: Kommentar zu den strafrechtlichen Nebengesetzen des Deutschen Reiches. Bd. 1, S. 224 ff. 4. Aufl. Berlin 1911.
Stenglein: Zum Entwurf eines Gesetzes über das Verlagsrecht. D. J. Z. 01, S. 36—39.
Stobbe-Lehmann: Handbuch des deutschen Privatrechts. Bd. III, S. 464 ff. Berlin 1900.
Stranz: Die Uebertragbarkeit der Rechte des Verlegers aus dem Verlagsvertrage unter Berücksichtigung des neuen Entwurfes eines Gesetzes über das Verlagsrecht. In der Festgabe für Wilke. Berlin 1900.
Voigtländer: Die Gesetze betreffend das Urheberrecht und das Verlagsrecht. Leipzig 1901.
Voigtländer: Das Verlagsrecht an Schriftwerken, musikalischen Kompositionen und Werken der bildenden Künste. 2. Aufl. Leipzig 1893.
Wächter: Das Verlagsrecht mit Einschluß der Lehren vom Verlagsvertrage und Nachdruck nach den geltenden deutschen und internationalen Rechten, systematisch dargestellt. Stuttgart 1857.
Wichert: Entwurf eines Gesetzes über das Verlagsrecht. In „Das Recht“ 1900, S. 355, 430, 510.

Angeführte Entscheidungen.

A. Entscheidungen aus der Sammlung: Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. (zit. R. G.).

Bd. 17 S. 81.
Bd. 21 S. 6.
Bd. 26. S. 92.
Bd. 29 S. 29.
Bd. 36 S. 94.
Bd. 41 S. 133.
Bd. 49 S. 189.
Bd. 50 S. 266.
Bd. 53 S. 10.
Bd. 56 S. 241.
Bd. 65 S. 44.
Bd. 68 S. 53.
Bd. 74 S. 361.

B. Entscheidungen aus der Sammlung: Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen. (zit. R. G. Str.).

Bd. 17 S. 276.
Bd. 30 S. 292.

C. In der „Juristischen Wochenschrift" abgedruckte Entscheidungen (zit. R. G. in J. W.).

Bd. 17 (1888) S. 166 Nr. 8.
Bd. 21 (1892) S. 371 Nr. 8.
Bd. 29 (1900) S. 159 Nr. 26.
Bd. 36 (1907) S. 116.
Bd. 37 (1908) S. 52.
Bd. 37 (1908) S. 251.

Verzeichnis der Abkürzungen.

B. G. B.	= Bürgerliches Gesetzbuch.
Begr.	= Entwurf eines Gesetzes über das Verlagsrecht nebst Begründung.
D. J. Z.	= Deutsche Juristen-Zeitung.
J. W.	= Juristische Wochenschrift.
Kommissionsbericht	= Bericht der XI. Kommission über den Entwurf eines Gesetzes über das Verlagsrecht.
R. G.	= Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
R. G. Str.	= Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.
Urh. R. G.	= Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst. Vom 19. Juni 1901 (R. G. Bl. S. 227 ff.).
V. G.	= Gesetz über das Verlagsrecht vom 19. Juni 1901 (R. G. Bl. S. 217 ff.).

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41553625_0146

§ 1.

Einleitung.

I. Der Autor bedarf, um den in seinem Werke enthaltenen Gedanken bei der Mitwelt Geltung zu verschaffen und die Früchte seiner Arbeit ernten zu können, eines Mittelsmannes, der die zu diesem Zwecke erforderlichen Mittel besitzt und die geeigneten Wege kennt. Dieser Mittelsmann ist der Verleger. Seine Stellung ist eine zwiefache; er ist einerseits in besonderem Maße der Förderer der Interessen des Autors, und andererseits sucht er bei dieser Interessenvertretung selbst Vorteile zu erringen.

Autor und Verleger treten zueinander in Beziehung durch Abschluß eines Verlagsvertrages.[1]) Der Verlagsvertrag ist ein gegenseitiger Vertrag im Sinne der §§ 320 ff. B. G. B. Beide Teile, sowohl Verfasser wie Verleger, werden berechtigt und verpflichtet. Den wesentlichen Inhalt des Verlagsvertrages bestimmt § 1 V. G. Danach ist der Verleger zur ausschließlichen Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes berechtigt und verpflichtet; der Verfasser hat ihm zu diesem Zwecke das

---

[1]) Der Verlagsvertrag im Sinne des Gesetzes beschränkt sich nur auf Werke der Literatur und der Tonkunst, und erstreckt sich nur auf die Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes im Wege des Buchhandels, nicht also auf die weitere Ausnutzung des Werkes, z. B. durch Aufführung.

Werk zu überlassen und das Seinige dazu zu tun, um dem Verleger die ausschließliche Vervielfältigung und Verbreitung zu ermöglichen. Der Verlagsvertrag ist ein besonders gearteter Vertrag, der mit manchen Verträgen des B. G. B., insbesondere mit dem Werkvertrag, gewisse Aehnlichkeiten hat, zuweilen auch in sie übergeht, aber sich dennoch von ihnen in wesentlichen Punkten unterscheidet.[2]) Der Verlagsvertrag ist ein Austauschgeschäft[3]), d. h. die Leistung des Verlegers ist die Gegenleistung für die Ueberlassung eines Guts, nämlich des Autorwerks.

II. Damit ist der wesentliche Inhalt des Verlagsvertrages erschöpft. Nicht wesentlich ist dem Verlagsvertrage die Verschaffung des Verlagsrechtes.[4]) § 8 V. G. bedeutet nur, daß im Zweifel bei einem urheberrechtlich geschützten Werke — denn das Verlagsrecht setzt stets ein Urheberrecht voraus — der Verfasser dem Verleger das Verlagsrecht zu verschaffen hat. Durch das Verlagsrecht wird eine Verdinglichung des Verlagsverhältnisses geschaffen, das auf Grund des Verlagsvertrages den Verfasser nur obligatorisch verpflichtet. Das Verlagsrecht ist also eine Verstärkung des Verlagsverhältnisses.

---

[2]) R.G. Bd. 74 S. 361.

[3]) So Kohler, Autorrecht S. 294, Henneberg S. 52. Anders Osterrieth (Gutachten in den Verhandlungen des 25. Juristentages 1900 S. 191, 192); er sieht in der Leistung des Verlegers nur eine Gegenleistung für die Gebrauchsüberlassung des Autorwerks.

[4]) Ebenso Cosack, Handelsrecht, S. 412, Stenglein, Anm. 1 und 5, Mittelstaedt-Hillig, Bem. 7 zu § 1 V.G., Ebner, Erl. 1 zu §§ 39 u. 40 V.G., Stobbe, Bd. 3 S. 466 ff., Dernburg, Bd. VI S. 134, Allfeld, Anm. 1 zu § 1 V.G., Prausnitz, S. 9 Anm. 1. Anders Wächter, Bd. 1 S. 219 ff., Osterrieth, Bem. S. 20, Kuhlenbeck, Anm. 2 zu § 1 V.G., Klostermann, Die Verlagsgeschäfte, S. 725.

Das Verlagsrecht ist die ausschließliche Befugnis, ein Werk der Literatur oder der Tonkunst zu vervielfältigen und zu verbreiten (§ 8 V. G.). Das Verlagsrecht hat also einen ausschließlichen Charakter, es wirkt sowohl dem Verfasser gegenüber wie auch jedem Dritten gegenüber.[5]) Es ist keine Rechtsnachfolge in das Recht des Autors, sondern ein auf dem Urheberrecht gegründetes, das Urheberrecht in gewisser Beziehung beschränkendes Recht. Dem Autor verbleibt sein Recht der Substanz nach.[6]) Dem Verfasser verbleiben insbesondere auch die aus der Tatsache der Schöpfung sich ergebenden Persönlichkeitsrechte. Nur eine Seite des Urheberrechts, nämlich das Alleinrecht zur gewerblichen Ausnutzung, überläßt der Verfasser dem Verleger der Ausübung nach bis zur Erreichung eines bestimmten Zweckes, nämlich dem Verbreiten einer oder mehrerer Auflagen. Dieses Ausnutzungsrecht wird Dritten gegenüber begrenzt durch das Urheberrecht, nur soweit als dieses geht, geht auch das Verlagsrecht. Dem Autor gegenüber wird das Verlagsrecht begrenzt durch die §§ 2 bis 7 V. G., die jedoch nachgiebigen Rechts sind.

Das Verlagsrecht ist also eine Art dinglicher Belastung des Autorrechts, „ein gegenständliches Teilrecht“,

---

[5]) Osterrieth (Bem. S. 33 ff., 98) meint, daß das Verlagsrecht nur insoweit gegenüber dem Verfasser wirke, als es die Zwecke des Verlagsvertrages erfordern. Gegen ihn Mittelstaedt-Hillig, Bem. 1 zu §§ 8/9 V.G.

[6]) Ebenso Mittelstaedt-Hillig, Bem. 8 zu § 1 V.G., Henneberg, S. 25, Birkmeyer, Codifikation, S. 16, Begründung S. 15, 57, Stenglein, Anm. 1 zu § 8 V.G., Ebner, Erl. 1 zu § 1, Stobbe-Lehmann, S. 468. Anders Allfeld, S. 29 (Das Verlagsrecht ist ein Ausschnitt aus dem Rechte des Urhebers, dieser nimmt eine beschränkte Uebertragung seines Rechts im Sinne des § 8 Urh.R.G. vor), Rabel in Grünhuts Zeitschrift, Bd. 27 S. 96, Giercke S. 805.

wie es Kohler nennt.[7]) Es hat eine gewisse Aehnlichkeit mit dem Nießbrauchsrechte des B. G. B., ist jedoch kein echter Nießbrauch. Der Unterschied liegt in dem durchaus verschieden gearteten Inhalt beider Institute. Außerdem steht dem Verlagsrecht anders als beim Nießbrauch notwendig eine obligatorische Verpflichtung zur Seite, nämlich die des Verlegers zur Vervielfältigung und Verbreitung. Der Verleger erhält das Verlagsrecht nur, um seinen aus dem Verlagsvertrage sich ergebenden Verpflichtungen nachkommen zu können.[8]) Das Verlagsrecht findet daher, wie Kohler ausführt, seine Grenze am Mißbrauch und am schädlichen Nichtgebrauch und muß zusammenfallen, wenn wesentliche Lebensinteressen des Autorwerks in Fragen stehen.[9]) [10])

III. Das Verlagsverhältnis beruht in besonderem Maße auf Vertrauen. Der Autor ist in der Regel auf einen Verleger angewiesen und sucht sich den Verleger aus, durch den er seine Zwecke zu erreichen hofft. Bei anderen Vertragsverhältnissen handelt es sich weniger um ideelle Gesichtspunkte, es überwiegen vielmehr die rein geschäftlichen Interessen. Wenn daher auch für solche Verhältnisse die Konkurseröffnung über das Vermögen des Verpflichteten von großer Bedeutung ist, so schneidet doch die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Verlegers besonders tief in das Ver-

---

[7]) Kohler, Autorrecht, S. 258.

[8]) Kohler, a. a. O., S. 272; Kuhlenbeck, Anm. 2 zu § 9 V.G., Prausnitz, S. 11.

[9]) Kohler, a. a. O., S. 259 meint, daß eine größere Aehnlichkeit mit dem Benefizial- oder Lehnsverhältnis bestehe, von dem das Verlagsrecht sich jedoch dadurch unterscheide, daß die Pflichten des Verlegers zunächst nur diesem, nicht dem Verfasser zugute kommen. Gegen ihn Henneberg, S. 104 f.

[10]) Ueber die Entstehung des Verlagsrechts s. Mittelstaedt-Hillig, VIII zu §§ 8, 9 V.G.

hältnis zwischen Autor und Verleger ein. Das lediglich eine vermögensrechtliche Regelung der Schulden des Gemeinschuldners bezweckende Konkursverfahren zerreißt das auf Vertrauen geknüpfte Band zwischen Autor und Verleger. An die Stelle des erwählten Mittelsmannes tritt eine Persönlichkeit, der Konkursverwalter, der in erster Linie die Interessen der Konkursgläubiger zu wahren hat. Die Lage des Autors wird daher wesentlich geändert. Die Rechtsordnung gewährt dem Verfasser wegen des vertraulichen Charakters des Verlagsverhältnisses einen besonderen Schutz, der aber naturgemäß seine Schranken findet an dem überwiegenden Interesse der Konkursgläubiger. Die an und für sich berechtigten Interessen des Autors müssen nämlich dann, wenn aus dem Vermögen des Gemeinschuldners Aufwendungen für das Werk gemacht sind, zurücktreten. Der Schutz jedoch, den das Gesetz dem Verfasser gewährt, ist mitunter zu beschränkt, wie später zu zeigen sein wird.

IV. Die durch die Konkurseröffnung über das Vermögen des Verlegers geschaffene Rechtslage des Autors ist Gegenstand dieser Abhandlung. Unter Verlagsverhältnis im Sinne des Gesetzes ist nun nur ein solches Verhältnis zu verstehen, bei dem der Verleger zur Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes berechtigt und verpflichtet ist.[11]) Wegen der tatsächlichen Verwandtschaft mancher dem Verlagsverhältnisse ähnlichen Rechtsverhältnisse, denen die eine oder die andere wesentliche Eigenschaft fehlt, werden auch die Wirkungen der Konkurseröffnung auf diese Verhältnisse erörtert. Vgl. §§ 8, 9 d. Abhdlg.

---

[11]) Mittelstaedt-Hillig, Bem. 6 zu § 1 V.G.

§ 2.

Die Wirkungen der Konkurseröffnung im allgemeinen.

I. Das Konkursverfahren umfaßt nach § 1 K. O. das gesamte der Zwangsvollstreckung unterliegende Vermögen des Gemeinschuldners, welches ihm zur Zeit der Eröffnung des Konkursverfahrens gehört. Zu diesem der Zwangsvollstreckung unterliegenden Vermögen gehört auch das Verlagsrecht[12]), da das Verlagsrecht nach geltendem Recht frei übertragbar ist, wenn es auch der unter Umständen erzwingbaren Zustimmung des Verfassers bedarf.[13]) Selbst wenn das Verlagsrecht durch Vereinbarung für unveräußerlich erklärt ist, unterliegt es doch der Zwangsvollstreckung gemäß § 857 Abs. 3, 4 Z. P. O.[14]) Daher gehört auch das Verlagsrecht zur Konkursmasse. Aber, wie in § 1 näher ausgeführt ist, besteht das Verlagsrecht nur mit der notwendigen schuldrechtlichen Verpflichtung des Verlegers. Auch nur mit dieser schuldrechtlichen Beschränkung geht das Verlagsrecht in die Konkursmasse über. Welche Konsequenzen sich daraus ergeben, wird später zu erörtern sein.

II. Es ist möglich, daß in dem Verlagsvertrage eine Vereinbarung dahin getroffen ist, daß für den Fall der Konkurseröffnung über das Vermögen des Verlegers das Verlagsverhältnis endigen soll. Eine solche Vereinbarung

---

[12]) Voigtländer, Anm. 2 zu § 28 V.G.

[13]) Daß dieser Grundsatz der freien Uebertragbarkeit der Natur des Verlagsrechtes widerspricht, wird in § 5 zu zeigen sein.

[14]) Allfeld, Anm. 10; Stenglein, Anm. 6 zu § 28 V.G., Rippner, S. 109 ff.

ist jedoch den Konkursgläubigern gegenüber unwirksam. (Vgl. § 3, II, 3.)[15])

III. Die Konkurseröffnung ergreift nur das Verlagsrecht als solches, nicht auch das die äußere Grundlage des Verlagsrechts bildende Manuskript, sofern es nicht in das Vermögen des Gemeinschuldners übergegangen war (vgl. § 6 d. Abhdlg.). Die Beschlagnahme

---

[15]) Henneberg, S. 124 Anm. 185; Allfeld, Anm. 1 zu § 36 V.G., Bing, S. 12. Anders Dernburg, VI, S. 153; Jaeger, Anm. 63 zu § 17 K.O.; Rippner, S. 144. Jaeger kommt auf Grund folgender Erwägung zu der Annahme, daß eine solche Vereinbarung auch gegenüber den Konkursgläubigern wirksam sein soll: die Vorschriften des § 36 V.G. seien nur insoweit zwingenden Rechts, als sie ausschließlich oder doch vorwiegend das Gemeinwohl der Konkursgläubiger zu schützen bezwecken. Die Vorschrift des § 36 Abs. 3 V.G. sei aber eine Vergünstigung für den Verfasser und enthalte ein gesetzliches irreguläres Rücktrittsrecht. Dadurch sei aber ein vertragsmäßiges Rücktrittsrecht für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Verlegers nicht ausgeschlossen. Da der Konkursverwalter nur so wie der Gemeinschuldner Erfüllung verlangen könne, sei er an die Vereinbarung gebunden, wie er ja auch an die Vereinbarung der Unübertragbarkeit des Verlagsrechtes gebunden sei.

Diese Ausführungen gehen insofern fehl, als sie übersehen, daß die Vorschrift des § 36 Abs. 3 V.G. eine Benachteiligung der Konkursgläubiger enthält und daher durch Parteivereinbarung nicht zu Ungunsten der Konkursgläubiger ausgedehnt werden kann. Auch der Umstand, daß eine Vereinbarung der Unübertragbarkeit wirksam bleibt, spricht nicht für die Ansicht Jaegers. Denn diese in dem Wesen des Verlagsverhältnisses begründete Vereinbarung bezieht sich auf den Inhalt und die Erfüllung des Verlagsvertrages überhaupt, während die Vereinbarung, daß der Autor bei der Konkurseröffnung auch noch nach begonnener Vervielfältigung zurücktreten darf, lediglich für den Fall des Konkurses wirksam werden und die vom Gesetze begrenzte Benachteiligung der Konkursgläubiger dadurch ausdehnen soll.

ergreift ferner nur das zur Zeit der Konkurseröffnung für den Gemeinschuldner bestehende Verlagsrecht. Wenn daher der Autor erst nach der Konkurseröffnung einen Verlagsvertrag mit dem Gemeinschuldner abschließt, so ist dieser Vertrag zwar gültig, da der Gemeinschuldner nur bezüglich der Konkursmasse bestimmten Beschränkungen unterworfen wird. Andererseits wird aber die Konkursmasse durch einen solchen Verlagsvertrag nicht verpflichtet.

IV. Da der Gemeinschuldner mit der Konkurseröffnung die Befugnis verliert, sein zur Konkursmasse gehöriges Vermögen zu verwalten und über dasselbe zu verfügen, so scheidet der Gemeinschuldner während der Dauer des Konkurses für den Autor aus. An seine Stelle tritt nach der Konkurseröffnung der Konkursverwalter, auf den das Verwaltungs- und Verfügungsrecht bezüglich der Konkursmasse übergeht[16]), der Gemeinschuldner bleibt aber Rechtssubjekt der Konkursmasse. Der Konkursverwalter darf daher nicht etwa dem Gemeinschuldner gestatten, für seine Rechnung den Verlags-

---

[16]) Da die Frage der Stellung des Konkursverwalters, die, je nachdem man die Stellung der Konkursgläubiger auffaßt, verschieden zu beantworten ist, nicht in den Rahmen dieser Arbeit gehört, sei hier nur folgendes gesagt: Nach der von Hellwig vertretenen Ansicht (Anspruch und Klagerecht, S. 228 ff.), der wir uns anschließen, ist der Konkursverwalter Vertreter (Organ) der Konkursmasse, die die Stellung eines selbständigen Sondervermögens hat. In bezug auf das Verwaltungs- und Verfügungsrecht ist der Konkursverwalter Rechtsnachfolger des Gemeinschuldners (vgl. R.G. Bd. 53 S. 10). Nach anderen Theorien ist der Konkursverwalter Vertreter des Gemeinschuldners (so Jaeger, Kommentar zu § 6 K.O. S. 59 f. R.G. bis Bd. 20), oder der Vertreter der Gläubigerschaft (so Seuffert, S. 156, Kohler, Lehrbuch des Konkursrechts, S. 370 ff.) oder ein im öffentlichen Interesse bestelltes Organ (so R.G. v. Bd. 29 S. 29 ab).

vertrag zu erfüllen. Eine solche Gestattung wäre dem Verfasser gegenüber wirkungslos.[17])

---

§ 3.

Das Rücktrittsrecht des Autors.

I. Dem Verfasser ist in § 35 V. G. ein besonderes verlagsrechtliches Rücktrittsrecht gegeben.[18]) Er kann nämlich bis zum Beginne der Vervielfältigung vom Verlagsvertrage zurücktreten, wenn sich Umstände ergeben, die bei Abschluß des Verlagsvertrages nicht vorauszusehen waren und ihn bei Kenntnis der Sachlage und verständiger Würdigung des Falles von der Herausgabe des Werkes zurückgehalten haben würden. Das Rücktrittsrecht aus § 35 V. G. ist aber nicht schon deshalb gegeben, weil der Verleger in Vermögensverfall gerät; denn die Rücktrittsgründe aus § 35 V. G. erstrecken sich nur auf die Herausgabe des Werkes selbst, nicht auch auf die Herausgabe bei einem bestimmten Verleger. Daher ist auch die Konkurseröffnung über das Vermögen des Verlegers kein Grund zum Rücktritt gemäß § 35 V.G.[19])

---

[17]) Reichsgericht in der Juristischen Wochenschrift 1892, S. 371 Nr. 8.

[18]) Kohler, Autorrecht, S. 320, sieht hierin ein Kündigungsrecht. Gegen ihn mit Recht Rippner, S. 117, Bing, S. 36, Jaeger, Anm. 59 zu § 17 K.O. Es ist nicht angängig, an die Stelle des vom Gesetze gewollten Rücktritts (vgl. § 37 V.G., der die Vertragsverhältnisse mit Wirkung ex tunc aufhebt) die nur ex nunc wirkende Kündigung zu setzen.

[19]) Allfeld, Anm. 2 d aa; Mittelstaedt-Hillig, Bem. 5 zu § 35 V.G.; Osterrieth, Bem. S. 76, Begr. S. 84, 85; a. M. Stenglein, 3. Aufl., S. 185; Ebner, Erl. 2 Abs. 2 zu § 28.

Dem Verfasser muß aber die Möglichkeit gewährt werden, im Falle des Konkurses des Verlegers vom Verlagsvertrage zurückzutreten, es kann ihm nicht zugemutet werden, daß sein Werk, in das er einen Teil seiner Persönlichkeit hineingelegt hat, wie jedes andere Erzeugnis mechanischer Arbeit an den Meistbietenden verkauft wird.[20]) Dem Autor kommt es nicht allein darauf an, materielle Vorteile zu erzielen, sondern er will, und zwar nicht in letzter Linie, sein Werk den Zeitgenossen mitteilen und seinen Ideen bei ihnen Beachtung verschaffen; ist doch dem Verlagsvertrage nicht einmal wesentlich, daß eine Vergütung vereinbart ist. Deshalb sucht der Autor sich den Verleger aus, der ihm für seine Zwecke am geeignetsten erscheint, und hat naturgemäß auch ein Interesse daran, daß gerade dieser Verleger das Werk vervielfältigt und verbreitet. Er ist daher einerseits zwar gezwungen, den mit dem Verleger geschlossenen Vertrag zu halten, selbst wenn sich die Vermögenslage des Verlegers verschlechtert[21]); andererseits muß dem Autor aber, wenn der Verleger selbst durch die Konkurseröffnung ausgeschaltet, seine persönliche Einwirkung mithin ausgeschlossen wird, das Recht gegeben sein, vom Vertrage zurückzutreten. Denn nicht darauf kommt es allein an, daß der Vertrag überhaupt erfüllt, sondern w i e der Vertrag erfüllt wird. Auf Grund des persönlichen Charakters des Verlagsverhältnisses müßte man dem Autor für den Fall der Konkurseröffnung das Rücktrittsrecht schlechthin und der Konkursmasse höchstens einen Anspruch auf Ersatz der vom Gemeinschuldner

---

[20]) Oetker, D.J.Z. 1901, S. 89: Die Arbeitskraft eines Schriftstellers ist nicht eine Ware, die im Konkurse des Verlegers dauernd an den ersten Besten verkauft werden kann.

[21]) Deshalb hat er z. B. bei Zahlungseinstellung des Verlegers kein Rücktrittsrecht, vgl. Stenglein, Anm. 1 zu § 36 V.G.

gemachten Auslagen gewähren[22]). Das Gesetz schränkt aber das Rücktrittsrecht des Autors ganz erheblich ein.

II. Nach § 36 Abs. 3 V. G. ist dem Verfasser der Rücktritt vom Verlagsvertrage nur gestattet, wenn zur Zeit der Eröffnung des Konkursverfahrens mit der Vervielfältigung noch nicht begonnen war. Hier ist folgendes zu sagen:

1. Die Vervielfältigung darf noch nicht begonnen haben. Es schadet nichts, wenn bloße Vorbereitungen zur Vervielfältigung getroffen sind, andererseits ist auch nicht nötig, daß mit dem Drucke bereits begonnen ist, es genügt z. B. schon der Beginn der Herstellung des Satzes.[23])

2. Es ist gleichgültig, ob der Verfasser das Werk ganz oder nur teilweise an den Gemeinschuldner abgeliefert hatte. Auch wenn er nur einen Teil seines Werkes abgeliefert hat und mit dem Setzen dieses Teiles begonnen ist, ist das Rücktrittsrecht ausgeschlossen.

3. Wenn die Vervielfältigung begonnen hat, ist das durch die Konkurseröffnung begründete Rücktrittsrecht ausgeschlossen. Diese Bestimmung ist, wie die meisten konkursrechtlichen Vorschriften, zwingenden Rechts und kann daher nicht zum Nachteile der Konkursgläubiger abgeändert werden. Daher würde eine entgegenstehende Abrede nichtig sein (vgl. die Ausführungen in Anm. 15).

---

[22]) Ebenso Dernburg, S. 152. Derartige Anträge wurden in der Kommission auch tatsächlich gestellt, aber in Verkennung des Wesens des Verlagsrechtes von der Regierung abgelehnt, indem sie unter Hintansetzung der Interessen des Autors die Interessen der Konkursgläubiger zu sehr in den Vordergrund rückte und nicht bedachte, daß die Eigenart des Verlagsverhältnisses eine Sonderstellung des Autors bedingt.

[23]) Der Verfasser hat eventuell die Beweislast für den Nichtbeginn der Vervielfältigung, so Jaeger, Anm. 58 zu § 17 K.O., Allfeld, Anm. 6, Stenglein, Anm. 1 zu § 36, Bing, S. 34.

4. Wenn einmal die Vervielfältigung der ersten Auflage begonnen hat, so hat der Autor sein Rücktrittsrecht auch für spätere Auflagen, zu denen der Verleger nach dem Verlagsvertrage berechtigt ist, verloren.[24])

5. Die Bestimmung des § 36 Abs. 3 V. G. bezieht sich nur auf das konkursrechtliche Rücktrittsrecht des Autors. Die sonstigen Möglichkeiten des Rücktritts auf Grund der sonstigen Vorschriften des Verlagsrechts und des bürgerlichen Rechts werden dadurch nicht berührt.

III. Ueber den Rücktritt gelten gemäß § 37 V. G. die Vorschriften der §§ 346—356 B. G. B. über das vertragsmäßige Rücktrittsrecht.

1. Die Rücktrittserklärung. Sie erfolgt durch empfangsbedürftige Willenserklärung gegenüber dem Konkursverwalter (§ 349 B. G. B.). Der Konkursverwalter kann, falls die Rücktrittserklärung weder ausdrücklich noch durch konkludente Handlungen erfolgt, gemäß § 356 B. G. B. durch ebenfalls empfangsbedürftige Willenserklärung dem Autor eine angemessene Frist zur Ausübung des Rücktrittsrechtes bestimmen, nach deren fruchtlosem Ablauf das Rücktrittsrecht erlischt. Ist eine solche Frist nicht gesetzt und geht auch aus den Handlungen des Autors nicht hervor, daß er das Rücktrittsrecht nicht ausüben will, so erlischt das Recht auch nicht.

2. Die Wirkung des Rücktritts. Durch die rechtzeitige und rechtmäßige Rücktrittserklärung wird der Vertrag mit Wirkung ex tunc aufgehoben (§ 346 B. G. B.), d. h. das durch den Verlagsvertrag zwischen Autor und Verleger begründete Schuldverhältnis erlischt und an die Stelle dieses Schuldverhältnisses tritt ein neues auf Wiederherstellung des vor Abschluß des Verlags-

---

[24]) Ebenso Henneberg, S. 125, Jaeger, Anm. 58 zu § 17 K.O., Bing, S. 18(vgl. insbesonders Anm. 4 daselbst über die Nachteile dieser Bestimmung für den Autor).

vertrages bestehenden Zustandes abzielendes Schuldverhältnis.[25]) Für das auf Grund des Verlagsgesetzes bestehende Rücktrittsrecht gilt jedoch eine Besonderheit insoweit, als nach § 38 Abs. 1 Satz 2 V. G., wenn die Rücktrittserklärung nach ganzer oder teilweiser Ablieferung an den Verleger erfolgt, es von den Umständen abhängt, ob der Verlagsvertrag teilweise aufrecht erhalten bleibt. Diese Bestimmung wird allerdings im Konkurse des Verlegers keine Anwendung finden können. Der Rücktritt ist nur vor Beginn der Vervielfältigung auch nur eines Teiles des Werkes möglich, und das Wesen des durch § 36 Abs. 3 V. G. gegebenen Rücktrittsrechtes spricht dagegen, daß der Verlagsvertrag teilweise aufrecht erhalten bleiben soll. In der Regel wird also der Verlagsvertrag überhaupt nicht aufrecht erhalten bleiben.[26]) Im übrigen ist bezüglich der Wirkungen des Rücktrittes folgendes zu sagen:

a) Die Parteien haben die empfangenen Leistungen einander zurückzugewähren. Der Verfasser muß daher das Honorar, das er etwa im voraus erhalten hat, zurückzahlen und gemäß § 246 B. G. B. mit 4% verzinsen, der Konkursverwalter muß das bereits an den Gemeinschuldner abgelieferte Manuskript zurückgeben. Die Rückgewähr muß Zug um Zug erfolgen (§ 320 B. G. B.). Der Konkursverwalter kann daher die Rückgabe des Manuskriptes verweigern, bis der Autor das Honorar zurückgezahlt hat, und umgekehrt. Kommt der Verfasser mit der Rückgabe des Honorars in Verzug, so kann ihm der Konkursverwalter eine angemessene Frist mit der Erklärung bestimmen, daß er die Annahme nach dem Ablaufe der Frist ablehne. Ist die Rückgewähr

---

[25]) R.G. Bd. 50 S. 266.

[26]) Mittelstaedt-Hillig, Bem. 2, 1 zu § 36 V.G.; Jaeger, Anm. 58 zu § 17 K.O.; Bing, S. 38.

nicht vor dem Ablaufe der Frist erfolgt, so wird die Rücktrittserklärung unwirksam. (§ 354 B. G. B.)

b) Der Konkursverwalter hat das dem Gemeinschuldner abgelieferte Manuskript zurückzugeben, und zwar ist dem Autor der Schaden zu ersetzen, den er dadurch erleidet, daß nach Ablieferung des Manuskriptes infolge eines von dem Gemeinschuldner, bezw. der Konkursmasse zu vertretenden Umstandes das Werk verschlechtert wird, untergeht oder sonst nicht herausgegeben werden kann (§§ 347, 987 ff. B. G. B.). Die Bestimmung des § 37 S. 2 V. G., daß, wenn der Rücktritt wegen eines Umstandes erfolgt, den der andere Teil nicht zu vertreten hat, dieser nur nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung haftet, kommt für den konkursrechtlichen Rücktritt nicht in Frage, da die Konkurseröffnung ein vom Gemeinschuldner zu vertretender Umstand ist.[27])

c) Anders als in § 35 Abs. 2 V. G. hat der Autor keinen Ersatz der vom Gemeinschuldner gemachten Aufwendungen, z. B. Reklamekosten, zu leisten. Er hat auch keine Pflicht zur Entschädigung, falls er mit einem anderen Verleger einen neuen Verlagsvertrag über dasselbe Werk schließt.

d) Die weiteren Bestimmungen des § 38 V. G. finden auf das konkursrechtliche Rücktrittsrecht keine An-

---

[27]) Allfeld, Anm. 3, IIa zu § 37 V.G.; Mittelstaedt-Hillig, Bem. 2 zu § 36 V.G.; Henneberg, S. 125; Stenglein, Anm. 1 zu § 36 V.G.;Bing, S. 37. Zu demselben Ergebnis kommt auch Rippner, S. 120, aber mit anderer Begründung. Der Rücktritt könne hier überhaupt nicht auf einem vom Verleger dem Verfasser gegenüber zu vertretenden Umstande beruhen. Maßgebend seien lediglich die Vorschriften der §§ 346 ff. B.G.B. Aehnlich wie Rippner Jaeger, Anm. 20 zu § 26 K.O.

wendung, da sie eine mindestens begonnene Vervielfältigung voraussetzen, der Rücktritt aus § 36 Abs. 3 V. G. aber nur möglich ist, wenn die Vervielfältigung noch nicht begonnen hat.

e) Oben (zu b) war gesagt worden, daß der Verlagsvertrag mit Wirkung ex tunc aufgehoben wird. Das bezieht sich zunächst nur auf den Verlagsvertrag als solchen. Daher können nach dem Rücktritte Ansprüche wegen Vertragsverletzung nicht mehr geltend gemacht werden, da ein Anspruch auf das bereits erloschene Schuldverhältnis nicht mehr gegründet werden kann.[28]) Wie steht es nun aber mit den Ansprüchen wegen Verletzungen des Urheberrechts und des Verlagsrechts, die ja in enger Beziehung zu dem Verlagsvertrage stehen?

aa) Ansprüche des Autors gegen den Verleger wegen Verletzung des Urheberrechts werden durch den Rücktritt nicht berührt, denn sie wären auch dann rechtswidrig, wenn kein Verlagsvertrag bestanden haben würde.

bb) Anders ist es bezüglich der Ansprüche des Verlegers gegen den Verfasser oder gegen Dritte wegen Verletzung des Verlagsrechts. Das Verlagsrecht ist ohne das schuldrechtliche Verlagsverhältnis nicht denkbar; wenn daher der Verlagsvertrag mit Wirkung ex tunc erlischt, dann hört auch das Verlagsrecht mit Wirkung ex tunc auf, d. h. es wird so angesehen, als ob das Verlagsrecht nie bestanden hätte. Mithin entfallen auch die vermögensrechtlichen wie die strafrechtlichen Folgen einer Verlagsrechtsverletzung, und zwar ebenfalls mit Wirkung ex tunc.[29])

---

[28]) Vgl. Planck, Bem. 2a zu § 346 B.G.B.

[29]) Ebenso Allfeld, Bem. 3 B. III zu §§ 37, 38 V.G. Anders Mittelstaedt-Hillig, Bem. 36 und Stenglein zu §§ 37, 38 V.G.: Es fallen nur die vermögensrechtlichen Wirkungen fort.

IV. Die Forderungen, die dem Verfasser aus dem Rücktritte erwachsen, kann er lediglich als Konkursforderungen geltend machen. Bezüglich des Manuskriptes siehe § 6 der Abhandlung.

---

§ 4.

Das Wahlrecht des Konkursverwalters.

I. Allgemeines.

I. Die Vorschriften der Konkursordnung über das Wahlrecht des Konkursverwalters gelten auch im Konkurse des Verlegers. Demnach kann der Konkursverwalter gemäß § 17 K. O., wenn der Verlagsvertrag zur Zeit der Eröffnung des Konkursverfahrens von dem Autor oder dem Gemeinschuldner nicht oder nicht vollständig erfüllt ist, an Stelle des Gemeinschuldners den Vertrag erfüllen und auch von dem Autor Erfüllung verlangen oder die Erfüllung ablehnen. Hierzu ist folgendes zu bemerken:

1. Solange die Vervielfältigung noch nicht begonnen hat, hat nach § 36 Abs. 3 V. G. (vgl. § 3 d. Abhandl.) der Verfasser das Recht, vom Verlagsvertrage zurückzutreten. Erst dann, wenn der Autor erklärt hat, vom Verlagsvertrage nicht zurücktreten zu wollen, oder wenn er sich verschwiegen hat (gemäß §§ 37 V. G., 355 B.G.B.), kann der Konkursverwalter erklären, daß er auf Erfüllung bestehe Daß er den Vertrag nicht erfüllen wolle, kann er schon vorher erklären. Diese Erklärung hat auch dann Gültigkeit, wenn der Autor später erklärt, er wolle vom Vertrage nicht zurücktreten. Der Konkursverwalter muß jedoch bedenken, daß der Autor auf Grund der Erfüllungs-

ablehnung einen Schadensersatzanspruch auf Grund des § 26 K. O. hat, allerdings nur dann, wenn er nicht selbst vom Verlagsvertrage zurücktritt. Anders ist es, wenn der Konkursverwalter vor der Erklärung des Autors auf Erfüllung besteht; diese Erklärung des Konkursverwalters ist erst dann und nur dann wirksam, wenn der Autor erklärt, vom Vertrage nicht zurücktreten zu wollen. Bis dahin kann also der Konkursverwalter seine Entscheidung noch immer widerrufen.

2. Der Konkursverwalter kann nur solange das Wahlrecht ausüben, als nicht der Autor vollständig erfüllt hat. Der Fall, daß der Gemeinschuldner bereits erfüllt hat, der Autor aber nicht, wird regelmäßig nicht in Frage kommen, denn in der Regel ist mit der Erfüllung der Verlegerverpflichtungen das Verlagsverhältnis beendigt. Andererseits hat aber der Autor erst dann vollständig erfüllt, wenn das Werk vollständig verbreitet ist. Das ergibt sich aus folgender Erwägung: Der Autor ist nicht allein zur Ueberlassung des Werkes zum Zwecke der Vervielfältigung und Verbreitung verpflichtet, sondern auch zu gewissen anderen Dingen, insbesondere auch dazu, dem Verleger die ausschließliche Vervielfältigung und Verbreitung zuzusichern und zu ermöglichen, d. h. er hat sich selbst der Vervielfältigung und Verbreitung zu enthalten. Diese seine Pflicht dauert nun aber solange, bis das letzte Exemplar der vereinbarten Auflage verbreitet ist.[30]) Auf diesem Standpunkte steht auch das Gesetz, wenn es in § 1 bestimmt, daß der Autor dem Verleger das Werk „zur Vervielfältigung und Verbreitung zu überlassen" hat. Das ist nämlich nicht schon durch die bloße körperliche Uebergabe des Manuskriptes ge-

---

[30]) Anders ist es in gewisser Beziehung bei den Sammelwerken; siehe § 8 der Abhandlung.

schehen.[31]) Dem steht auch nicht die Vorschrift des § 36 Abs. 1 V. G. entgegen, wonach dem Konkursverwalter das Wahlrecht ausdrücklich auch dann noch zugestanden wird, wenn das Werk bereits an den Verleger abgeliefert ist. Durch diese Bestimmung, die lediglich in Rücksicht auf die darüber bestehende Streitfrage gegeben ist, ist im Gegenteil nur noch hervorgehoben, was aus dem Wesen des Verlagsverhältnisses schon ohne weiteres hervorgeht. Die Leistung des Autors kann aber im Sinne des § 17 der K. O. auch dann schon erfüllt sein, wenn er nur noch Leistungen nebensächlicher Art zu erfüllen hat.[32])

3. Man wird noch weiter sagen müssen, der Autor hat selbst, wenn die Auflage bereits verbreitet ist, dann noch nicht vollständig erfüllt, wenn dem Verleger noch das Recht zu weiteren Auflagen zusteht, es sei denn, daß der Verleger wirksam auf sein Recht verzichtet hatte.[33])

4. Es kann auch vorkommen, daß zwar der Autor seinen Verpflichtungen vollkommen nachgekommen ist, nicht aber der Verleger, z. B. der Verleger hat noch das Honorar zu zahlen oder zwecks Feststellung des Gewinnanteils des Autors eine Abrechnung fertigzustellen. In diesem Falle kann der Konkursverwalter nicht mehr zurücktreten, die Konkursmasse ist vielmehr zur Erfüllung

---

[31]) So Allfeld, Anm. 3 zu § 36 V.G.; Henneberg, S. 125 und 126; Jaeger, Anm. 60 zu § 17 K.O.; Kuhlenbeck, Anm. 1 zu § 36 V.G.; Stenglein, Anm. 2 zu § 36 V.G. Anders Stenglein in der früheren Auflage. Bing, S. 17, erkennt diese Argumentation zwar als formell richtig an, bezeichnet sie aber als praktisch nicht befriedigend.

[32]) Vgl. Kohler, S. 316. Anders Bing, S. 20, Jaeger, Anm. 60 zu § 17 K.O.

[33]) Jaeger, Anm. 60 zu § 17 K.O.; Allfeld, Anm. 3 zu § 36 V.G.

verpflichtet. Der Anspruch des Autors auf Erfüllung ist eine nicht bevorrechtigte Konkursforderung, die den Ansprüchen aus anderen Geschäften in jeder Beziehung gleichgestellt ist.

II. Ueber die Form der Ausübung des Wahlrechts gelten die allgemeinen Bestimmungen.

1. Der Konkursverwalter muß auf Erfordern des Verfassers demselben ohne Verzug erklären, ob er auf Erfüllung bestehen will oder nicht. Er kann aber auch ohne eine solche Aufforderung seine Erklärung abgeben. Es ist auch nicht nötig, daß die Erklärung ausdrücklich abgegeben ist; es genügt, daß der Verfasser den Willen des Konkursverwalters aus konkludenten Handlungen folgern kann.

2. Unterläßt der Konkursverwalter eine Erklärung über sein Wahlrecht und ist sein Wille nicht aus konkludenten Handlungen zu entnehmen, so kann er nicht auf Erfüllung bestehen. Wohl aber kann der Autor, wenn auch nur als einfacher Konkursgläubiger, Erfüllung verlangen.

II. Der Konkursverwalter besteht auf Erfüllung.

I. Der Konkursverwalter übt an Stelle des Gemeinschuldners dessen Verwaltungs- und Verfügungsrecht bezüglich der Konkursmasse aus. Wenn daher der Konkursverwalter, wozu er bei einem Objekte über 300 Mark der Genehmigung des Gläubigerausschusses bedarf (§ 133 Nr. 2 K. O.) erklärt, er wolle erfüllen und verlange auch seinerseits Erfüllung, dann muß er ebenso erfüllen wie der Gemeinschuldner selbst und kann andererseits auch nur wie dieser Erfüllung verlangen. Die Ansprüche des Autors auf Erfüllung, insbe-

sondere also auf vertragsmäßige Vervielfältigung und Verbreitung, auf Honorar und Freiexemplare, sind Schulden der Konkursmasse, d. h. sie genießen im Konkurse, weil sie sich zunächst nicht als eine Schuld des Gemeinschuldners, sondern der Konkursmasse selbst darstellen, eine vorzugsweise Stellung vor den übrigen einfachen Konkursforderungen, die sich in erster Linie als Schulden des Gemeinschuldners darstellen. Die Ansprüche des Autors werden wie die übrigen Masseforderungen behandelt (§ 59 Z. 2 K. O.), so daß sich der Autor eventuell, wenn die Konkursmasse zur vollständigen Befriedigung aller Massegläubiger nicht ausreicht, eine verhältnismäßige Kürzung seiner Forderungen gefallen lassen muß.[34]) Dem Zwangsvergleiche unterliegt sie als Masseschuld nicht (§§ 191, 193 K. O.).

II. Der Konkursverwalter erfüllt und verlangt Erfüllung wie der Gemeinschuldner. Hierzu ist folgendes zu bemerken:

1. Es gelten die allgemeinen, hier nicht näher zu erörternden Bestimmungen des Verlagsgesetzes über die Erfüllung des Verlagsvertrages.

2. Insbesondere gelten die allgemeinen Bestimmungen über den Ladenpreis. Der Konkursverwalter muß darauf sehen, die Bestände der Masse möglichst schnell und möglichst vorteilhaft zu versilbern. Er wird es daher häufig für vorteilhafter halten, den Ladenpreis zu ermäßigen, um dadurch einen schleunigen Absatz der Auflage herbeizuführen. Das kann aber den Interessen des Autors zuwiderlaufen. Sein persönliches Interesse kann dadurch verletzt werden, daß der einmal festgesetzte und in der Oeffentlichkeit bekannte Preis herabgesetzt

---

[34]) Jaeger, Anm. 61 zu § 17 K.O.; Allfeld, Anm. 4 b zu § 36 V.G.

wird. Es kann hierdurch eine Minderung der Wertschätzung seines Werkes eintreten, die für die Zukunft des Werkes von einschneidender Bedeutung ist.[35]) Gleichzeitig kann dadurch auch das geschäftliche Interesse des Autors beeinträchtigt werden. Deshalb bestimmt das Verlagsgesetz in § 21, daß der Konkursverwalter den einmal festgesetzten Ladenpreis nur dann einseitig herabsetzen kann, wenn nicht berechtigte Interessen des Autors verletzt werden.[36]) Der Konkursverwalter kann jedoch den Buchhändlerpreis ohne weiteres ermäßigen, um den Eifer der Sortimenter anzuspornen und dadurch einen schnelleren Absatz zu erzielen. Denn da die Herabsetzung des Buchhändlerpreises beim Publikum nicht bekannt wird, wird das Interesse des Autors durch eine solche Maßnahme nicht verletzt.

Setzt der Konkursverwalter den Ladenpreis ohne Zustimmung des Autors herab, so kann dieser sich, falls der Gemeinschuldner kein Recht zu weiteren Auflagen hatte, dadurch schützen, daß er die ganze zur Konkursmasse gehörende Auflage zu dem Buchhändlerpreise aufkauft und dann etwa selbst oder durch einen Kommissionsverleger verbreitet.[37]) Werden durch die Herabsetzung des Ladenpreises aber die berechtigten Interessen des Autors geschädigt, so stehen ihm die Rechte aus §§ 32, 30 V. G. zu. Der Autor kann also zunächst Erfüllung verlangen, d. h. er kann verlangen, daß der Konkursverwalter das Werk zu dem anfangs festgesetzten Preise weiterverbreitet, und kann eventuell auf Erfüllung klagen. Die Zwangsvollstreckung richtet sich in diesem Falle,

---

[35]) Kommissionsbericht, S. 28.

[36]) Der Autor hat die Verletzung seiner Interessen zu beweisen.

[37]) Stenglein; Ebner, Erl. 1; Allfeld, Anm. 5; Voigtländer, Anm. 2 zu § 26 V.G. Anders Kohler, S. 313.

da es sich nicht um eine vertretbare Handlung handelt, nach § 888 C. P. O.[38]) Der Autor kann aber auch bei schuldhafter Verzögerung des Konkursverwalters nach Ablauf einer diesem bestimmten angemessenen Frist[39]) vom Vertrage zurücktreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Es können auch Vertragsstrafen gefordert werden, die für den Fall der nichtordnungsgemäßen Erfüllung bedungen waren.[40]) Die aus dem vertragswidrigen Verhalten des Konkursverwalters sich ergebenden Ansprüche des Autors sind ebenfalls Masseforderungen.

III. Aus dem Umstande, daß der Konkursverwalter an Stelle des Gemeinschuldners erfüllt und Erfüllung verlangt, ergibt sich noch ein Weiteres. Der Stand der Konkursmasse kann ein so ungünstiger sein, daß der Autor Gefahr läuft, daß der Konkursverwalter den dem Gemeinschuldner obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommen kann, und daß daher die Ansprüche des Autors auf die Gegenleistung gefährdet sind. In diesem Falle muß dem Autor das Recht zugestanden werden, seine Leistung zu verweigern, bis der Konkursverwalter die Gegenleistung bewirkt oder für ihre Bewirkung Sicherheit geleistet hat; mit anderen Worten, dem Autor steht bei ungünstigem Massestande die Einrede aus § 321 B. G. B. zu.[41]) Man wird jedoch das Recht des Autors einschränken müssen insofern, als man ihm nur

---

[38]) Allfeld, Anm. 3 a zu § 32; Stenglein zu § 37 V.G.

[39]) Einer solchen Frist bedarf es nicht, wenn der Konkursverwalter die Herabsetzung des Ladenpreises nicht mehr rückgängig machen kann, oder wenn der sofortige Rücktritt des Autors durch ein besonderes Interesse gerechtfertigt wird. § 30 Abs. 2 V.G.

[40]) R.G. 21 S. 6, 26 S. 92, 49 S. 189. J.W. 88 S. 166 Nr. 8, J.W. 00 S. 159 Nr. 26.

[41]) Jaeger, Anm. 61, 34 zu § 17 K.O.

die Einrede bezüglich seiner positiven Leistungen geben kann. Soweit er also verpflichtet ist, sich der Vervielfältigung und Verbreitung zu enthalten, steht ihm die Einrede nicht zu.

III. Der Konkursverwalter lehnt die Erfüllung ab.

I. Der Konkursverwalter kann auch, wozu er der Genehmigung des Gläubigerausschusses nicht bedarf, die Erfüllung des Verlagsvertrages ablehnen, d. h. den Verlagsvertrag kündigen. Eine bei Abschluß des Vertrages getroffene Vereinbarung dahin, daß der Verfasser auch für den Fall des Verlegerkonkurses auf Erfüllung bestehen könne, würde, weil den Interessen der Konkursgläubiger zuwiderlaufend, unwirksam sein.[42])

1. Die Ablehnung der Erfüllung kann durch ausdrückliche Erklärung oder durch konkludente Handlungen erfolgen. § 17 K. O.

2. Die Wirkung der Ablehnungserklärung. Man kommt zu einer verschiedenen Auffassung, je nachdem man die Stellung des Konkursverwalters auffäßt. Wenn man der in Anm. 16 geschilderten Theorie, wonach der Konkursverwalter Organ eines selbständigen Sondervermögens ist, folgt, so muß man sagen, daß der Konkursverwalter bezüglich der Konkursmasse an Stelle des Gemeinschuldners handelt, daß also die Ablehnung der Erfüllung den Gemeinschuldner ebenso bindet, als wenn er sie selbst außerhalb des Konkurses getroffen hätte.[43]) Damit ist folgendes gesagt:

---

[42]) Henneberg, Anm. 185 S. 124.

[43]) Vgl. dazu Allfeld, Bem. 4 zu § 9 V.G., Jaeger, Anm. 62 zu § 17 K.O., die freilich grundsätzlich eine andere Theorie vertreten. R.G. 41 S. 133.

a) Dadurch, daß der Konkursverwalter die Erfüllung des Verlagsvertrages ablehnt, erlangt nicht etwa der Gemeinschuldner das freie Verfügungsrecht bezüglich des Verlagsvertrages, sondern die Ablehnung durch den Konkursverwalter ist auch für ihn bindend, und zwar nicht nur während des Konkurses, sondern auch für die Zeit nach Beendigung des Konkurses. Die Verfügung des Konkursverwalters ist auch dann wirksam, wenn nachträglich der das Konkursverfahren eröffnende Beschluß aufgehoben wird, da „die durch die Ablehnungserklärung des Konkursverwalters bewirkte Umwandlung nicht eine ipso jure eintretende Konkursfolge, sondern die Wirkung eines vom Konkursverwalter in Ausübung gesetzlicher Machtvollkommenheit vorgenommenen Verfügungsaktes ist, der die Eröffnung aufhebende Beschluß aber das voraufgegangene Verfahren nicht ex tunc vernichtet, sondern es nur ex nunc beendigt.“[44])

Kohler nimmt auf Grund seiner Ansicht über die Stellung des Konkursverwalters an, daß das Verlagsrecht zunächst bei dem Gemeinschuldner verbleibe; da diesem aber als vermögenslosen Gantschuldner jederzeit gekündigt werden könne, und diese Kündigung schon darin liege müsse, daß der Verfasser mit ihm sich nicht weiter in Verbindung setze, so gehe das Verlagsrecht auf den Verfasser über.[45])

b) Die Ablehnungserklärung wirkt auch gegenüber dem Autor so, als wenn sie der Gemeinschuldner selbst abgegeben hätte, d. h. nach Beendigung des Konkurses kann sich der Autor nicht mehr auf das Verlagsverhältnis berufen, er ist vielmehr lediglich auf die ihm gegen die Konkursmasse erwachsenen Ansprüche beschränkt.

---

[44]) R. G. Bd. 36 S. 94; Jaeger, Anm. 51 zu § 17 K.O.
[45]) Kohler, Autorrecht, S. 325.

3. Der Autor ist nicht berechtigt, die Rückgabe seiner in das Eigentum des Gemeinschuldners übergegangenen Leistung aus der Konkursmasse zu verlangen. § 26 K. O. Diese Bestimmung wird im Verlegerkonkurs nicht praktisch werden. Ueber das Manuskript siehe § 6. Andererseits steht aber auch dem Konkursverwalter ein Rückforderungsrecht nicht zu, wenn vom Gemeinschuldner bereits teilweise erfüllt war.[46])

II. Die Ablehnungserklärung hebt das Verlagsverhältnis mit seinen Folgen nicht ohne weiteres auf; nur die weitere Erfüllung fällt weg. Die Erklärung wirkt nicht wie im Falle des § 36 Abs. 3 V. G. ex tunc, sondern ex nunc.[47]) Es entfällt die weitere Erfüllung seitens der Konkursmasse, bzw. des Gemeinschuldners. Andererseits entfallen aber auch die vom Autor zu gewährenden Leistungen, d. h. das Verlagsverhältnis wird beendigt und das Autorrecht wird von der durch den Verlagsvertrag geschaffenen Beschränkung, dem Verlagsrechte, frei. Die während des Verlagsverhältnisses infolge des Verlagsrechtes ruhenden Rechte des Autors werden wieder lebendig, und zwar mit dem Zeitpunkte der Ablehnung. Daher bleiben z. B. auch die Folgen einer vom Autor begangenen Verlagsrechtsverletzung bestehen, anders als im Falle des § 36 Abs. 3 V. G.

III. Die Konkursmasse, bzw. der Gemeinschuldner werden nicht allein ihrer Verpflichtungen auf Erfüllung des Verlagsvertrages ledig, sondern sie verlieren auch für die Zukunft ihre Rechte aus demselben, insbesondere das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes. Sie dürfen also die bereits fertiggestellten

---

[46]) R.G. Bd. 56 S. 241.

[47]) R.G. Bd. 17 S. 81, Bd. 56 S. 241.

Exemplare des Werkes nicht mehr verbreiten[48]), denn das wäre eine Verletzung des nunmehr auch gegen sie vollgültigen Autorrechts. Der Konkursverwalter wird dadurch natürlich nicht gehindert, die bereits fertiggestellten oder in der Masse noch vorhandenen Exemplare im ganzen zu verkaufen, jedoch darf auch der Käufer die so erworbenen Exemplare nicht verbreiten. Die Verwertung durch den Konkursverwalter darf also nie in ein Verbreiten übergehen.

IV. Wegen der Ablehnung der Erfüllung steht dem Autor ein Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung gemäß § 26 K. O. zu, dessen Höhe sich nach § 252 B. G. B. bemißt. Wenn der Autor durch einen neuen Verlagsvertrag etwas gewinnt, muß er es sich von seinem Anspruch kürzen lassen. Der Anspruch des Autors ist lediglich eine Geldforderung. Soweit die Schadensersatzforderung nicht auf einen Geldbetrag gerichtet ist, ist sie nach den Vorschriften der §§ 69 ff. K. O. in eine Geldforderung umzuwandeln.[49]) Die Schadensersatzforderung ist eine einfache Konkursforderung, unterliegt daher z. B. auch dem Zwangsvergleiche.[50])

An den bereits fertiggestellten Exemplaren steht dem Autor weder ein Recht zu, noch kann der Konkursverwalter von ihm Ersatz der dafür gemachten Aufwendungen verlangen, da die Aufwendungen nicht allein im Interesse des Autors, sondern auch im Interesse des Gemeinschuldners gemacht waren.[51])

V. Bezüglich des Manuskriptes siehe § 6 der Abhandlung.

---

[48]) Stenglein, Anm. 3 zu § 36 V.G.; Allfeld, Anm. 4a zu § 36 V.G.; Jaeger, Anm. 61 zu § 17 K.O.; Rippner, S. 140. Anders Dernburg, S. 153.

[49]) R.G. Bd. 17 S. 81.

[50]) Jaeger, Anm. 62 zu § 17 K.O.

[51]) Ebenso Kohler, S. 326/330.

§ 5.

Die Uebertragung des Verlagsrechts durch den Konkursverwalter.

I. Der Konkursverwalter kann, nachdem er Erfüllung gewählt hat, es für zweckmäßig erachten, den Verlagsvertrag nicht selbst zu erfüllen, sondern die Rechte und Pflichten aus dem Verlagsvertrage auf einen anderen zu übertragen, um dadurch das Verlagsrecht möglichst schnell zu verwerten. Die Uebertragung des Verlagsrechtes widerspricht an und für sich dem Wesen des Verlagsverhältnisses. Das Verlagsrecht ist kein reines Vermögensrecht. Die Tätigkeit des Verlegers ist in einem gewissen Grade eine höchst persönliche. Das Interesse des Autors an der ihm zusagenden Verbreitung durch den von ihm gewählten Verleger ist zu schützen. Demgemäß müßte es lediglich im subjektiven Ermessen des Autors stehen, ob er die Uebertragung gestatten will oder nicht. Die Begründung führt auf S. 78, ebenso R. G. Str. Bd. 17 S. 276, aus, daß, wenn der Verleger die von ihm übernommenen Verpflichtungen durch Gehilfen und auch durch Vertreter erfüllen lassen könne, auch die Uebertragung des Verlagsrechtes zulässig sein müsse. Diese Folgerung ist aber falsch. Gehilfe und Vertreter stehen unter dem Willen ihres Herrn, gerade dieser Wille des Herrn ist aber für den Autor bestimmend. Der Erwerber ist aber dem Willen des Verlegers entzogen; den Interessen des Autors wird daher insofern zuwidergehandelt, als die von ihm gewollte Einwirkung seines Gegenkontrahenten auf die Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes ausgeschlossen wird. Daraus folgt, daß das Verlagsrecht seinem Wesen nach nicht

übertragbar ist.[52]) Jedoch wird man zwei Fälle gelten lassen müssen, in denen eine Ausnahme von diesem Grundsatze gilt. Der Autor muß von vornherein damit rechnen, daß der Verleger sterben kann oder sich aus irgendwelchem Grunde vom Verlagsgeschäfte überhaupt zurückziehen will. In diesen Fällen wird man die Uebertragbarkeit des Verlagsrechtes anerkennen können.[53]) [54])

Das Gesetz hat sich leider auf den entgegengesetzten Standpunkt gestellt, indem es die Interessen des Autors zu gering einschätzte und denen des Verlegers zu großes Gewicht beimaß. Nach § 28 V. G. ist das Verlagsrecht frei übertragbar und nur an die unter Umständen sogar erzwingbare Zustimmung des Autors gebunden. Diese

---

[52]) Ueber die Frage der Uebertragbarkeit des Verlagsrechts herrscht ein alter Streit. Es sei hier nur aus der neueren Literatur zitiert:

a) Für die Uebertragbarkeit des Verlagsrechts sind: Klostermann, Urheberrecht, S. 147; Schürmann, Die Rechtsverhältnisse der Autoren und Verleger, S. 341; Kirchheim, D.J.Z. 1900, S. 389; Allfeld, Anm. 1 zu § 28 V.G.; Mittelstaedt-Hillig, Bem. 2 zu § 28 V.G.; Ebner, zu § 28 V.G.; Voigtländer, Komm. zu § 28 V.G.; Laband, D.J.Z. 1901, S. 106; Stenglein, D.J.Z. 1901, S. 36; Lehmann, D.J.Z. 1901, S. 45; Henneberg, S. 117; Mayer, Annalen 1901, S. 95 ff.; R.G. Bd. 65 S. 44; Kuhlenbeck, Anm. 1 zu § 28 V.G.

b) Gegen die Uebertragbarkeit des Urheberrechts sind: Osterrieth, Bem. S. 53, Gutachten S. 183; Kohler, Autorrecht, S. 196; Fuld, Beiträge 1893, S. 505; Wichert, in „Das Recht" 1900, S. 355, 511.

[53]) Kohler, Autorrecht, S. 262.

[54]) Stenglein, D.J.Z. 01, S. 38, hatte vorgeschlagen, daß bis zur vollendeten Vervielfältigung des Werkes der Verlagsvertrag nur mit Zustimmung des Autors übertragbar sein sollte, daß von da an aber die Rechte des Verlegers auch ohne Zustimmung übertragbar sein sollten. Es wird hier übersehen, daß die Eigenart eines Verlegers sich auch in der Verbreitung zeigen kann.

Zustimmung ist nicht nötig, wenn das Verlagsgeschäft im ganzen oder einzelne Zweige des Verlagsgeschäftes übertragen werden sollen. Diese Grundsätze gelten auch im Konkurse des Verlegers. § 36 Abs. 2 V. G. sagt zwar nur „wenn er die Rechte des Verlegers auf einen anderen überträgt", aber da der Konkursverwalter ebenso wie der Gemeinschuldner zu erfüllen hat, ist auch der Konkursverwalter an den § 28 V. G. gebunden. Es wäre allerdings richtiger gewesen, wenn das Gesetz bestimmt hätte, daß der Autor in jedem Falle bei der Konkurseröffnung über das Vermögen des Verlegers vom Verlagsvertrage zurücktreten könne (vgl. § 3 der Abhandlung), daß aber, wenn der Autor dieses Rücktrittsrecht nicht ausübe, der Konkursverwalter das Verlagsrecht frei und ohne Zustimmung des Autors übertragen könne, da ja durch die Konkurseröffnung doch schon die persönliche Einwirkung des Gemeinschuldners ausgeschlossen ist.

Der Konkursverwalter kann also das Verlagsrecht nur unter denselben Bedingungen übertragen wie der Verleger selbst. Daraus ergibt sich folgendes: Der Konkursverwalter kann nur Verlagsrecht und Verlagspflicht zugleich übertragen. Ohne Zustimmung des Autors kann der Konkursverwalter das Verlagsrecht übertragen, sofern er den Verlag als Ganzes oder einen abschlossenen Verlagszweig, z. B. den staatswissenschaftlichen, überträgt. Zur Uebertragung des Verlagsrechtes an einem einzelnen Werk bedarf er gemäß § 28 V. G. der Zustimmung des Autors. Diese Zustimmung kann nur aus einem wichtigen Grunde verweigert werden, z. B. weil der Erwerber nicht alle Verpflichtungen des Gemeinschuldners übernehmen will. Das Erfordernis des wichtigen Grundes ist ein objektives. Der Autor kann seine Zustimmung nicht deshalb verweigern, weil er in der Uebertragung des Verlagsrechtes eine Benachteiligung

zu erblicken glaubt, sondern ein wichtiger Grund ist nur dann gegeben, wenn objektiv eine ideelle oder vermögensrechtliche Benachteiligung des Autors die Folge der Uebertragung sein würde, z. B. wenn das Verlagsrecht an einen unbekannten, einflußlosen Verleger oder an einen Verleger von Schundliteratur übertragen werden soll. Im ersteren Falle würde eine Vermögensbenachteiligung, im letzteren eine ideelle Benachteiligung zu erblicken sein und deshalb ist dem Autor das Recht gegeben, in solchen Fällen seine Zustimmung zu verweigern. Eine trotzdem erfolgte Uebertragung ist nichtig.[55]) Verweigert der Autor seine Zustimmung ohne wichtigen Grund, dann kann der Konkursverwalter ihn auf Erteilung der Zustimmung verklagen. Die Zustimmung des Autors wird, wenn ein wichtiger Grund nicht vorgelegen hat, durch die Entscheidung des Gerichts ersetzt. § 894 C. P. O.[56])

Wenn die Uebertragung des Verlagsrechtes bei Abschluß des Verlagsvertrages ausgeschlossen war, kann die Zustimmung selbst dann nicht erzwungen werden, wenn ein wichtiger Grund zur Verweigerung der Zustimmung nicht vorliegt. An diese Abrede ist auch der Konkursverwalter gebunden. Das vertragsmäßige Uebertragungsverbot ist auch im Konkurse wirksam, da es gegen Dritte wirksam ist und nicht zu den gemäß § 13 K. O. gegenüber den Konkursgläubigern unwirksamen Veräußerungsverboten der §§ 135, 136 B. G. B. gehört.[57]) Auch wenn das ganze Verlagsgeschäft oder ein abgeschlossener Verlagszweig übertragen wird, behält ein

---

[55]) Die Vorschriften der §§ 405, 413 B.G.B. finden keine Anwendung. So Henneberg, S. 118 Anm. 175, Prausnitz, S. 16. Anders Mittelstaedt-Hillig, S. 97, Allfeld, S. 493, Bing, S. 28.

[56]) R.G. in J.W. Bd. 35 S. 116.

[57]) Mittelstaedt-Hillig, Bem. 7 zu § 36 V.G.; Kohler, S. 263.

solches Uebertragungsverbot seine Wirkung.[58]) Ein nach Abschluß des Verlagsvertrages vereinbartes Uebertragungsverbot kann unter Umständen vom Konkursverwalter angefochten werden, natürlich nur dann, wenn die Voraussetzungen des § 30 ff. K. O. vorliegen.

II Ueberträgt der Konkursverwalter in rechtmäßiger Weise das Verlagsrecht, so gilt für den Konkurs etwas anderes als außerhalb des Konkurses. Wenn nämlich außerhalb des Konkurses der Verleger seine Rechte auf einen anderen überträgt, dann haftet er gesamtschuldnerisch mit dem Erwerber auf Erfüllung des Vertrages; der Erwerber haftet jedoch dem Autor nur, wenn er sich dem Verleger gegenüber zur Vervielfältigung und Verbreitung verpflichtet hat. Anders im Konkurse. Durch die Uebertragung des Verlagsrechtes im Konkurse soll gerade erreicht werden, daß die Konkursmasse von ihren Verbindlichkeiten aus dem Verlagsvertrage frei wird. Die Konkursmasse haftet daher nicht gesamtschuldnerisch auf Erfüllung, sondern als selbstschuldnerischer Bürge, und zwar für den Schaden, den der Erwerber für Nichterfüllung seiner Verpflichtungen zu ersetzen hat. Der neue Erwerber tritt ohne weiteres an die Stelle der Konkursmasse, er haftet also dem Autor direkt, auch ohne daß er sich der Konkursmasse gegenüber zur Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes verpflichtet hatte. Und zwar haftet er, anders als nach § 28 V. G., auch für eine bereits begründete Verpflichtung zum Schadensersatze. Die Haftung der Konkursmasse fällt auch dann nicht weg, wenn der Autor seine Zustimmung zur Uebertragung des Verlagsrechtes gegeben hat, es sei

---

[58]) So Henneberg, S. 118; Jaeger, Anm. 61 zu § 17 K.O.; Bing, S. 27; Spahn, D.J.Z., Bd. 6 S. 204/5 (nachdem er S. 175 die Unwirksamkeit des Uebertragungsverbotes angenommen hatte). Anders Kohler, Autorrecht, S. 263.

denn, daß er die Konkursmasse ausdrücklich aus der Haft entlassen hat.

III. Der Anspruch des Autors wegen dieser Schadensersatzhaftung ist eine bedingte Masseschuld.[59]) Weil der Autor unter Umständen auch gegen seinen Willen die Uebertragung des Verlagsrechtes dulden muß und weil sein Schadensersatzanspruch unter Umständen erst nach Beendigung des Konkursverfahrens zur Entstehung gelangt, bestimmt das Gesetz in § 36 Abs. 2 S. 3 V. G., damit die Abwicklung des Konkursverfahrens nicht verzögert wird, daß, wenn das Konkursverfahren aufgehoben wird, diese Ansprüche des Verfassers gegen die Masse sicherzustellen sind. Aufhebung und Einstellung des Konkursverfahrens werden für diesen Fall einander gleich geachtet.[60]) Die Art der Sicherheitsleistung ergibt sich aus §§ 232 ff. B. G. B. Bei nicht hinreichender Masse muß sich der Autor eventuell eine Kürzung seines Anspruches gefallen lassen.[61])

---

§ 6.

Das Manuskript.

I. Wie oben in § 1 ausgeführt, hat der Autor dem Verleger das Werk in Gestalt eines druckreifen (§ 10 V.G.) Manuskripts zur Vervielfältigung und Verbreitung zu überlassen. An dem Manuskript erlangt der Verleger mangels einer entgegenstehenden Vereinbarung kein

---

[59]) Jaeger, Anm. 61 zu § 17 K.O.

[60]) Kommissionsbericht, S. 52.

[61]) So jetzt auch Stenglein, Anm. 4 zu § 36 V.G. (anders in der früheren Auflage).

Eigentum. Denn der Autor will ihm in der Regel das Manuskript nicht zum Eigentum übergeben, sondern nur, um ihm, da das Manuskript der „sichtbare Leib" des Werkes ist, die Vervielfältigung und damit die Verbreitung zu ermöglichen.[62]) Das Verlagsgesetz bestimmt nun in § 27, daß der Verleger nur dann verpflichtet ist, das Manuskript nach beendeter Vervielfältigung zurückzugeben, wenn der Verfasser sich vor dem Beginne der Vervielfältigung die Rückgabe vorbehalten hat.[63]) [64]) Die Bedeutung der Vorschrift des § 27 V. G. ist nicht die, daß ohne einen Rückgabevorbehalt das Eigentum an dem Manuskripte nach der Beendigung der Vervielfältigung an den Verleger übergeht, da dem Autor der Wille fehlt, dem Verleger das Eigentum an dem Manuskripte zu verschaffen.[65]) Die Vorschrift des § 27 V. G. ist zunächst lediglich in verlagstechnischem Interesse gegeben. Man kann dem Verleger nicht gemeinhin die Fürsorge für jedes Manuskript, das bei der Herstellung des Satzes leicht beschädigt werden kann, auferlegen. Nur wenn ausdrücklich ein Rückgabevorbehalt gemacht war, zwingt ihn die Vorschrift des § 27 zu einer Fürsorge. Das

---

[62]) Ebner, Erl. 1 zu § 27 V.G.

[63]) In der Praxis wird das Manuskript häufig auch ohne einen solchen Vorbehalt zurückgegeben, schon um der vom Verfasser zu lesenden Korrektur willen (vgl. § 20 V.G.). Voigtländer, zu § 27 V.G.

[64]) Auf das Verlagsrecht hat die Rückgabe keinen Einfluß. Allfeld, Bem. 3, Mittelstaedt-Hillig, Bem. 29 zu § 9 V.G.

[65]) So Allfeld, Bem. 1; Stenglein; Voigtländer, zu § 27 V.G.; Jaeger, Anm. 62 zu § 17 K.O.; Henneberg, S. 125 Anm. 190; Elster, S. 221; Rippner, S. 132; Bing, S. 32. Anders Kohler, Autorrecht, S. 299. Er sieht in der Uebergabe des Manuskriptes ohne Rückgabevorbehalt eine Uebergabe zu Eigentum. Bis zum Beginne der Vervielfältigung soll das Eigentum mangels einer Vereinbarung in der Schwebe sein.

Rückforderungsrecht ist, wenn kein Rückgabevorbehalt gemacht war, nur dann ausgeschlossen, wenn die Vervielfältigung bereits beendigt ist. Der Grund dafür ist neben dem oben erörterten verlagstechnischen auch der, daß dem Autor nach Beendigung der Vervielfältigung anstelle des Manuskriptes Exemplare des vervielfältigten Werkes zur Verfügung stehen, er mithin des Manuskriptes nicht mehr bedarf.

Aus den vorstehenden Ausführungen geht hervor, daß dem Autor im Zweifel das Eigentum an dem Manuskript verbleibt. Allein der Verleger kann der rei vindicatio des Autors gegenüber, sofern die Vervielfältigung bereits beendigt ist, einwenden, daß er das Manuskript nicht zurückverlangen dürfe. Daß der Verleger kein Eigentum an dem Manuskripte erwirbt, hat auch eine weittragende praktische Bedeutung. Das Manuskript kann unter Umständen einen Wert als Autogramm haben. Wenn nun der Verleger Eigentümer des Manuskriptes wäre, dann könnte er das Manuskript für seine Rechnung verwerten und so einen Vorteil aus dem Manuskripte ziehen, zu dem er nach dem Verlagsvertrage nicht berechtigt ist. Es gilt daher der Grundsatz: Nach beendigter Vervielfältigung kann der Autor ohne Rückgabevorbehalt das Werk zwar nicht zurückverlangen, der Verleger darf es aber, weil er nicht Eigentümer ist, nicht für sich verwerten.

II. Aus diesen zu I. dargelegten Grundsätzen ergibt sich für den Fall des Konkurses folgendes:

1. Der Autor kann das Manuskript immer dann zurückverlangen, wenn er sich die Rückgabe vorbehält.[65a]

[65a] Bing, S. 32, gibt dem Autor in allen Fällen ein Aussonderungsrecht, ohne die im folgenden gemachten Unterschiede zu berücksichtigen. Wie aus den folgenden Erörterungen hervorgeht, ist der von Bing aufgestellte Grundsatz in dieser Allgemeinheit unrichtig.

Der Anspruch auf Rückgabe ist ein Aussonderungsanspruch gemäß § 43 K. O. Der Verleger, bezw. die Konkursmasse ist für die Rückgabe verantwortlich gemäß §§ 347, 987 ff. B. G. B.

2. Hat sich der Autor die Rückgabe nicht vorbehalten, so ist zu unterscheiden:

a) bis zur Beendigung der Vervielfältigung kann er das Manuskript auch ohne einen solchen Vorbehalt zurückverlangen, insbesondere auch dann, wenn er gemäß § 36 Abs. 3 V. G. seinen Rücktritt erklärt oder wenn der Konkursverwalter gemäß § 17 K. O. die Erfüllung ablehnt. Der Anspruch auf Rückgabe ist ein Aussonderungsanspruch gemäß § 43 K. O.[66])

b) Nach Beendigung der Vervielfältigung kann der Autor, falls kein Rückgabevorbehalt gemacht war, kein Aussonderungsrecht mehr geltend machen, denn dem Konkursverwalter steht die Einrede aus § 27 V. G. zu, der auch im Konkurse gilt.[66a])

3. Wenn der Autor dem Verleger das Manuskript als Eigentum übergeben hat, so gilt folgendes:

a) Tritt der Autor gemäß § 36 Abs. 3 V. G. vom Verlagsvertrage zurück, so wird nach den zu § 3 erörterten Grundsätzen ein neues Schuldverhältnis auf Wiederherstellung des vor Abschluß des Verlagsvertrages bestandenen Zustandes begründet. Das Eigentum an dem Manuskripte fällt also nicht ohne weiteres auf Grund

---

[66]) Mittelstaedt-Hillig, Bem. 2; Allfeld, Anm. 2 zu § 27 V.G.

[66a]) Rippner, S. 138, meint, daß, wenn der Konkursverwalter in einem solchen Falle die Erfüllung ablehne und dem Autor die Möglichkeit verschließe, ein Exemplar zu erwerben, der Autor dann seinen Schaden nur als Konkursforderung anmelden könne. Rippner zeigt aber selbst einen Weg, wie dem Autor zu helfen ist, indem er auf § 226 B.G.B. hinweist. M. E. sind die weiter unten zu 3 a und b entwickelten Grundsätze auch auf diesen Fall anzuwenden.

des Rücktrittes an den Autor zurück, nur das schuldrechtliche Verlagsverhältnis und damit gemäß § 9 Abs. 1 V. G. das Verlagsrecht erlischt sofort. Der Autor hat nur einen obligatorischen Anspruch auf Rückübertragung des Eigentums. Dieser Anspruch gibt an und für sich kein Aussonderungsrecht gemäß § 43 K. O., sondern ist nur eine einfache Konkursforderung. Aber man wird sagen müssen: Wenn dem Autor sein Manuskript nicht zurückgegeben wird, so ist ihm die Möglichkeit genommen, sein Werk anderweit zu vervielfältigen und zu verbreiten. Er hat das Eigentum an dem Manuskripte auch nur unter der Voraussetzung übertragen, daß der Verleger das Werk vervielfältigt. Das Eigentum an dem Manuskripte ist also unter der auflösenden Bedingung auf den Verleger übertragen, daß er die Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes durchführt. Kann der Konkursverwalter dies auf Grund des Rücktrittes des Autors nicht, so fällt das Eigentum an dem Manuskripte an den Autor zurück.

b) Lehnt der Konkursverwalter die Erfüllung des Verlagsvertrages ab, so könnte der Autor gemäß § 26 K. O. die Rückgabe des Manuskriptes aus der Konkursmasse nicht verlangen, da es in das Eigentum des Gemeinschuldners übergegangen war. Aber auch hier gilt das oben zu a gesagte: Der Autor hat das Eigentum an dem Manuskripte nur unter der Bedingung übertragen, daß bei vorzeitiger Beendigung des Verlagsvertrages das Eigentum an ihn zurückfällt.

c) Hat der Konkursverwalter die Vervielfältigung des Werkes durchgeführt, so kann der Autor schon aus allgemeinen Grundsätzen das Manuskript nicht mehr zurückverlangen. Aber weil der Gemeinschuldner Eigentümer des Manuskriptes ist, kann der Konkursverwalter über dasselbe auch im Interesse der Konkursmasse verfügen, also auch hinsichtlich des Autogrammwertes.

§ 7.

Mehrheit von Autorberechtigten.

I. Es wird häufig vorkommen, daß nicht einem Einzelnen, sondern mehreren eine Urheberberechtigung an dem ganzen Werke zusteht, z. B. das Autorrecht geht auf die Erben über, mehrere haben ein Werk gemeinsam verfaßt, jemand hat die Musik zu der Dichtung eines anderen komponiert. Die Berechtigung der Einzelnen kann jedoch verschieden sein.

1. Das Miturheberrecht ist entweder originär oder derivativ.[67])

a) Originäres Miturheberrecht liegt dann vor, wenn durch gemeinschaftliche schöpferische Tätigkeit ein Geisteswerk entstanden ist. Es handelt sich hier um ein Werk, d. h. um ein Werk, bei dem die von dem einen geleistete geistige Arbeit nicht von der des anderen zu trennen ist. Es handelt sich ferner nicht um jede gemeinschaftliche Tätigkeit, sondern nur um gemeinschaftliche schöpferische, d. h. im wesentlichen gleichartige Tätigkeit, und endlich um eine von den mehreren Schöpfern gewollte gemeinschaftliche Tätigkeit.[68]) Es scheidet also einmal aus der Gehilfe, denn seine Tätigkeit ist keine schöpferische, und sodann derjenige, der ohne Vereinbarung mit dem Autor, bezw. dessen Rechtsnachfolger, ein Werk bearbeitet oder an dem Werke arbeitet. Nur insofern besteht in letzterem Falle eine Gemeinschaft, als über das ganze Werk nur gemein-

---

[67]) Vgl. Astor, Das literarische und artistische Miturheberrecht, S. 17 ff.; Klostermann, Das Urheberrecht, S. 105.

[68]) Allfeld, Anm. 2 zu § 6 Urh.R.G.; Astor, a. a. O., S. 21.

schaftliche Verfügung zulässig ist, während die Verfügung über das Werk in der ursprünglichen Gestalt nur seinem Autorberechtigten zusteht.

b) Derivatives Miturheberrecht ist dann gegeben, wenn das Urheberrecht an einem Werke durch Vertrag, Erbgang oder letztwillige Verfügung auf mehrere Personen übertragen wird,[69]) d. h. durch außerhalb der Schöpfung liegende Rechtsakte.

Für die zu a) und b) geschilderten Rechtsverhältnisse gelten die Vorschriften der §§ 741—758 B. G. B. Es besteht zwischen den Autorberechtigten eine Gemeinschaft nach Bruchteilen,[70]) in der im Zweifel den Einzelberechtigten gleiche Anteile zustehen (§ 6 Urh. R. G., § 742 B. G. B.), soweit sich nicht aus dem Entstehungsgrunde eine andere Größe der Anteile ergibt.[71])

2. Zwei Werke, an denen an und für sich getrenntes Urheberrecht besteht, können derart in bestimmte Beziehungen zueinander treten, daß das eine zur Ergänzung des anderen dient (§ 5 Urh. R. G.) oder wie Kohler[72]) sagt: „Ein Autorgut steht mit dem anderen rechtlich in Verbindung, indem es diesem zur Erreichung seiner Zwecke behilflich sein soll, und zwar kommt hier vor allem der Fall in Betracht, daß zwei Autorgüter einander wechselseitig zu dienen haben". Es besteht an und für

---

[69]) Astor, a. a. O., S. 31; vgl. auch die dort zitierte Literatur über die Uebertragbarkeit des Urheberrechts

[70]) Anders: Giercke, Bd. I S. 782; Mitteis, S. 80 (die eine Gemeinschaft zur gesamten Hand für vorliegend erachten). Vgl. Astor, a. a. O., S. 35 ff.

[71]) Kohler, Autorrecht, S. 253.

[72]) Kohler, a. a. O., S. 285; Kohler im Archiv für civ. Praxis, Bd. 85 S. 341 nennt dieses Verhältnis ein getrenntes Miturheberrecht mit Gesamtgebrauch, während er den zu 1 a dargestellten Fall als „vollständiges Miturheberrecht" bezeichnet.

sich bezüglich des Einzelwerks volle Selbständigkeit, sofern nicht der eine das Urheberrecht oder wenigstens das Verwertungsrecht von dem anderen erworben hat und daher über das Gesamtwerk verfügen kann.[73]) Bezüglich der Benutzung des Gesamtwerkes besteht jedoch eine Gemeinschaft, und zwar ebenfalls eine Gemeinschaft nach Bruchteilen. Ein solches Gemeinschaftsverhältnis besteht z. B. zwischen dem Dichter und dem Komponisten einer Oper, zwischen dem Autor des Textes und dem Autor der Abbildung. Bezüglich des Verhältnisses zwischen Dichter und Komponist sei noch folgendes bemerkt: In § 28 Urh. R. G. ist das Urheberrecht des Dichters in eine gewisse Abhängigkeit von dem Rechte des Komponisten insofern gebracht, als der Veranstalter einer öffentlichen Aufführung nur der Einwilligung desjenigen bedarf, dem das Urheberrecht an dem musikalischen Teile zusteht. Diese lediglich aus praktischen Gründen im Interesse des dritten Kontrahenten geschaffene Abhängigkeit besteht nur bezüglich der Aufführungserlaubnis und im Verhältnis zu dem Dritten.[74]) Im übrigen hat jeder Berechtigte gemäß § 5 Urh. R. G. freies selbständiges Verfügungsrecht über sein Einzelwerk. Die Gemeinschaft besteht also nur bezüglich des Gesamtwerkes.

3. Während die zu 2 dargestellte Verbindung einzelner Werke eine innere ist und das Werk des einen zur Ergänzung des Werkes des anderen dient, können verschiedene Einzelwerke in ein loses Verhältnis zueinander treten, indem durch die Verbindung der Einzelwerke lediglich ein bestimmter Zweck erreicht werden soll, ohne daß eine gegenseitige Ergänzung beabsichtigt ist. Diese Verbindungen sind die sogenannten Sammelwerke (§ 4 Urh. R. G.), die wegen ihrer eigenartigen

---

[73]) R.G. in J.W. Bd. 37 (1908) S. 52
[74]) R.G. in J.W. Bd. 37 (1908) S. 52.

juristischen Konstruktion besonders behandelt werden sollen (vgl. § 8 der Abhandlung).

II. Die Autorberechtigten eines Werkes oder mehrerer in einem inneren Zusammenhang zueinander stehender Werke bilden, letztere jedoch nur bezüglich des Gesamtwerkes, eine Gemeinschaft nach Bruchteilen. Jeder Einzelurheber eines Werkes kann über seinen Anteil am Gemeinschaftsrechte verfügen, nicht aber über den durch seine Arbeit geschaffenen Anteil am Gesamtwerke. Jeder Einzelurheber mehrerer innerlich verbundener Werke kann zwar über sein Werk selbständig verfügen, nicht aber über das Gesamtwerk. Das hat auch im Konkurse des Verlegers seine Bedeutung:

1. Nach § 747 S. 2 B. G. B. ist die Verwertung des Gesamtrechts, d. h. eine Verfügung über dasselbe, ein Gemeinschaftsrecht, sofern nicht ein anderes vereinbart ist. Die Einzelberechtigten können daher über das gemeinschaftliche Recht nur gemeinsam verfügen.[75]) Zu den Verfügungen über das gemeinschaftliche Recht gehört auch die Uebertragung des Verlagsrechtes, ebenso aber auch der Rücktritt vom Verlagsvertrage, durch den die in der Uebertragung des Verlagsrechts liegende Verfügung wieder rückgängig gemacht wird. Sämtliche Autorberechtigten müssen daher gemeinschaftlich den Rücktritt erklären. Der Einzelne kann seine Zustimmung widerrufen, solange nicht die Zustimmung aller Berechtigten vorliegt. In dem Erfordernis der gemeinschaftlichen Rücktrittserklärung kann im Einzelfalle eine unbillige Härte liegen, denn es kann z. B. vorkommen, daß der eine Autor fristgerecht seinen Rücktritt erklärt, während der andere sich verschweigt. Es ist dabei zu

---

[75]) Natürlich ist nicht erforderlich, daß jeder Berechtigte sein Einverständnis ausdrücklich erklärt. Vgl. Allfeld, Anm. 3b. ee zu § 6 Urh.R.G. Anders Astor, a. a. O., S. 44.

berücksichtigen, daß es sich nicht um vermögensrechtliche Interessen allein, sondern auch um ideelle Interessen handelt. Es wäre daher angemessen gewesen, zu bestimmen, daß es im Falle des § 36 Abs. 3 V. G. genügt, wenn von mehreren Berechtigten nur einer vom Vertrage zurücktritt. Nur dadurch könnte ein ausreichender Schutz der ideellen Interessen erzielt werden, wie ja umgekehrt bei Abschluß des Verlagsvertrages die ideellen Interessen dadurch geschützt werden, daß sämtliche Berechtigte ihre Zustimmung geben müssen. Das Gesetz bestimmt aber, indem es in § 37 V. G. den § 356 B. G. B. ausdrücklich für anwendbar erklärt, daß die Rücktrittserklärung von sämtlichen Berechtigten gemeinschaftlich zu erfolgen hat. Erlischt daher das Rücktrittsrecht für einen der Berechtigten oder erklärt einer der Berechtigten, nicht zurücktreten zu wollen, so erlischt das Rücktrittsrecht auch für die übrigen. § 744 Abs. 2 B. G. B., wonach jeder Teilhaber berechtigt ist, die zur Erhaltung des Gegenstandes notwendigen Maßregeln ohne Zustimmung der anderen Teilhaber zu treffen, kann in einem solchen Falle keine Anwendung finden. Denn das gemeinschaftliche Urheberrecht bleibt selbst dann erhalten, wenn der Rücktritt nicht erklärt wird.

2. Die Erklärung des Konkursverwalters, ob er erfüllen will oder nicht, muß allen Berechtigten gegenüber gemeinschaftlich erfolgen. Solange dies nicht geschehen ist, ist die nur einem Berechtigten gegenüber abgegebene Erklärung, daß er auf Erfüllung bestehe, unwirksam; der Konkursverwalter kann daher eine solche Erklärung widerrufen. An und für sich bedeutet ja diese Erklärung nur, daß der Konkursverwalter den Vertrag in derselben Weise wie bisher der Gemeinschuldner erfüllen wolle. Andererseits kann aber der Konkursverwalter die Fortsetzung des Verlagsverhältnisses nur verlangen, wenn er diese Erklärung abgibt. Infolgedessen muß die Erklärung allen

gegenüber gemeinschaftlich erfolgen. Anders steht es bezüglich der Ablehnungserklärung insofern, als der Konkursverwalter, wenn er sich nur gegenüber einem Berechtigten erklärt, auf Erfüllung überhaupt nicht mehr bestehen kann, da er sich den anderen gegenüber verschweigt, bezw. durch die Ablehnungserklärung gegenüber dem einen den anderen seinen Nichterfüllungswillen zu erkennen gibt.

3. Nur alle Berechtigten gemeinschaftlich können dem Konkursverwalter ihre Zustimmung dazu geben, daß er das Verlagsrecht auf einen anderen überträgt. Der Konkursverwalter kann nur gegen alle gemeinschaftlich auf Erteilung der Zustimmung klagen.

4. Wenn der Konkursverwalter eine Urheberrechtsverletzung begeht, so kann ihn deswegen jeder Berechtigte für sich allein verfolgen, da nach § 744 Abs. 2 B. G. B. jeder Teilhaber berechtigt ist, die zur Erhaltung des Gegenstandes notwendigen Maßregeln ohne Zustimmung der anderen Teilhaber zu treffen.[76])

5. Abgesehen von den zu 4 erörterten Ansprüchen können die Berechtigten ihre gegen die Konkursmasse erwachsenen Ansprüche nur gemeinschaftlich geltend machen. Da ferner die mehrerer Beteiligten im Zweifel bezüglich des Manuskriptes Miteigentümer sind, so kann jeder einzelne Berechtigte, sofern das überhaupt zulässig ist (vgl. § 6 der Abhandlung), Herausgabe des Manuskriptes nur an alle gemeinschaftlich verlangen

---

[76]) Die Strafantragsfrist läuft für jeden Urheber selbständig (§ 61 St.G.B.). Die Fristversäumnis eines Berechtigten hat nicht den Ausschluß des Antragsrechtes der anderen zur Folge (§ 62 St.G.B.).

§ 8.

Sammelwerke (Einzelurheber, Herausgeber und Verleger).

I. Im Unterschiede von den in § 7 behandelten zusammengesetzten Werken, die in einem inneren Zusammenhange zueinander stehen, sind unter Sammelwerken solche Werke zu verstehen, die zur Erreichung eines einheitlichen Zweckes aus mehreren, ihrem inneren Wesen nach selbständigen, getrennten Beiträgen bestehen. Unter den Sammelwerken sind zu unterscheiden: die eigentlichen Sammelwerke, die encyklopädischen Sammelwerke und die periodischen Sammelwerke. Da den beiden letzteren Arten von Sammelwerken gewisse, dem eigentlichen Verlagsvertrage eigentümliche wesentliche Merkmale fehlen, sollen zunächst nur die eigentlichen Sammelwerke behandelt werden.

II. Bei den Sammelwerken besteht ein doppeltes Urheberrecht. Einmal steht den Einzelautoren das Urheberrecht an den von ihnen geschaffenen Einzelwerken zu. Andererseits ist folgendes zu beachten: Damit der beabsichtigte Zweck erreicht werden soll, muß eine gewisse Anordnung der Arbeiten vorgenommen werden, muß eine Auswahl der zu behandelnden Materien getroffen werden usw. Auch hierin kann eine schöpferische Tätigkeit liegen. Diese schöpferische Tätigkeit, die bei den periodischen Sammelwerken in der Regel nicht entfaltet wird, erfordert einen besonderen urheberrechtlichen Schutz. Dieser Schutz erstreckt sich aber nur auf die vorher geschilderte Tätigkeit, nicht auf die einzelnen Arbeiten. Bei diesem doppelten Urheberrecht fragt es sich, welche Wirkung die Konkurseröffnung über das Vermögen des Verlegers auf dasselbe hat. Die Beantwortung dieser Frage hängt im wesentlichen davon ab, welche Stellung der Herausgeber im einzelnen Falle einnimmt.

1. Die Mitarbeiterschaft an dem Sammelwerke kann in der Weise geregelt sein, daß der Einzelautor nur mit dem Herausgeber verkehrt und dieser nicht zu erkennen gibt, daß er im Namen des Verlegers handelt. (§ 164 Abs. 2 B. G. B.)[77]) In diesem Falle schließt der Autor nur mit dem Herausgeber einen Verlagsvertrag ab, und zwar dadurch, daß er ihm sein Werk zur Aufnahme in das Gesamtwerk überläßt. Dadurch, daß der Herausgeber einen weiteren Verlagsvertrag bezüglich des Gesamtwerkes abschließt, wird der Einzelautor nicht berührt, denn er hat sein Werk nicht in Verlag gegeben, damit es selbständig vervielfältigt und verbreitet werde, sondern das Einzelwerk ist, soweit es sich um Vervielfältigung und Verbreitung handelt, zunächst an das Gesamtwerk gebunden, es folgt zunächst dessen Schicksale. Wenn daher der Verleger in Konkurs fällt, so hat dies auf das Verhältnis zwischen Einzelautor und Herausgeber keinen Einfluß. Denn es ist nicht die Aufgabe des Einzelautors, für die Vervielfältigung und Verbreitung des Gesamtwerkes zu sorgen, das ist Sache des Herausgebers. Daher wirkt auch die Konkurseröffnung nur auf das Verhältnis zwischen Herausgeber und Verleger ein.[78]) Der Herausgeber ist insoweit Vertreter der ideellen Interessen des Autors. Im einzelnen ist folgendes zu sagen:

a) Nur der Herausgeber hat das Recht des Rücktritts gemäß § 36 Abs. 3 V. G. Die Rücktrittserklärung des Einzelautors würde unwirksam sein, da für ihn die Konkurseröffnung über das Vermögen des Verlegers kein Rücktrittsgrund ist.

b) Die Ausübung des Wahlrechts durch den Konkursverwalter kann nur gegenüber dem Herausgeber erfolgen.

---

[77]) Eine Vermutung dafür, daß der Herausgeber für den Verleger handelt, besteht in der Regel nicht. Vgl. R.G. in J.W. 37 S. 251.

[78]) Ebenso Bing, S. 60.

c) Wenn der Konkursverwalter das Verlagsrecht an dem Gesamtwerke übertragen will, so bedarf er dazu lediglich der Zustimmung des Herausgebers. Anders steht es jedoch, wenn der Konkursverwalter das Verlagsrecht an einem Einzelbeitrage übertragen will. Da der Herausgeber nur das Verlagsrecht an dem Gesamtwerke, nicht aber das Verlagsrecht an einem Einzelbeitrage auf einen anderen übertragen kann, so kann er auch nicht seine Zustimmung dazu geben, daß der Konkursverwalter das Verlagsrecht an einem Einzelbeitrage einem anderen überträgt[79]), der Konkursverwalter bedarf in einem solchen Falle vielmehr der Zustimmung des Einzelautors, die dieser jedoch, ohne eine Verlagsrechtsverletzung gegenüber dem Herausgeber zu begehen, selbständig nur dann erteilen darf, wenn er für seinen Beitrag keine Vergütung erhält und seit dem Ablaufe des Kalenderjahres, in welchem der Beitrag erschienen ist, ein Jahr verstrichen ist. (§ 3 V.G.) Wenn der Einzelautor die Uebertragung des Verlagsrechtes an seinem Einzelbeitrage gestattet, so wird dadurch das Recht des Herausgebers an dem Gesamtwerke nicht berührt.

d) Bezüglich des Manuskriptes der Einzelarbeiten gilt folgendes: Der Einzelautor ist zwar Eigentümer des Manuskriptes geblieben, aber er hat es dem Herausgeber nur zum Zwecke der Vervielfältigung und Verbreitung überlassen. Der Herausgeber hat daher auf Grund seines schuldrechtlichen Anspruchs gegen den Einzelautor aus § 1 V. G. ein Aussonderungsrecht gemäß § 43 K. O., soweit das Verlangen auf Rückgabe des Manuskriptes überhaupt berechtigt ist (siehe § 6 der Abhandlung). Der Einzelautor kann zwar auf Grund seines Eigentumsrechtes ebenfalls, sofern die zu § 6 erörterten Voraussetzungen vorliegen, das Manuskript aus der Kon-

[79]) Allfeld, Anm. 3 e zu § 4 Urh.R.G.; R.G.Str. 30 S. 292.

kursmasse aussondern; er muß sich aber damit zufrieden geben, wenn der Konkursverwalter das Manuskript an den Herausgeber herausgibt. Anders ist es, wenn der Einzelautor nach § 3 V. G. berechtigt ist, über seinen Beitrag zu verfügen. In diesem Falle kann er, wenn er sich die Rückgabe des Manuskriptes vorbehalten hat, von dem Konkursverwalter die Herausgabe des Manuskriptes an sich selbst verlangen.

2. Die Mitarbeiterschaft an einem Sammelwerke kann auch in der Weise zustandegekommen sein, daß der Einzelautor nur mit dem Verleger, sei es direkt, sei es durch Vermittelung des Herausgebers, einen Verlagsvertrag abgeschlossen hat, wenn also nicht der Herausgeber Herr des Sammelwerkes ist. In diesem Falle stehen die Einzelautoren nur mit dem Verleger in Beziehungen; mit dem Herausgeber haben sie bezüglich ihres Einzelwerkes nichts zu tun. Es gelten daher dieselben Grundsätze, als wenn das Werk des Autors als einzeln dastehendes Werk Gegenstand des Verlagsvertrages sein würde[80]), d. h. es gelten die oben in §§ 3—6 entwickelten Grundsätze, jedoch mit einer Besonderheit: Der Konkursverwalter kann das Verlagsrecht an dem Gesamtwerke ohne Zustimmung der Einzelautoren übertragen, denn das Gesamturheberrecht stand lediglich dem Gemeinschuldner zu.

Bezüglich der Stellung des Herausgebers ist folgendes zu sagen: Während er in dem zu 1 erörterten Falle an den Einzelbeiträgen insoweit berechtigt war, als er das Verlagsrecht an ihnen hatte, steht er hier in keiner rechtlichen Beziehung zu den Einzelbeiträgen. Er hat höchstens ein Autorrecht bezüglich seiner schöpferischen Tätigkeit an dem Gesamtwerke. Dieses Autorrecht ist aber kein selbständiges, sondern es kristallisiert sich um die dem Verleger zum Gesamtverlage gegebenen Einzel-

---

[80]) Ebenso Bing, S. 60.

beiträge. Wenn daher das Verlagsverhältnis zwischen den Einzelautoren und dem Verleger beendigt wird, so endigen auch die Beziehungen zwischen Herausgeber und Verleger. Etwas anderes gilt nur, wenn die Beziehungen zwischen Herausgeber und Verleger sich derart regeln, daß der Herausgeber in einem Abhängigkeitsverhältnisse zum Verleger steht, etwa im Dienstvertrag. In solchen Fällen gelten im Konkurse des Verlegers die Vorschriften der Konkursordnung bezüglich bestehender Dienstverträge (§ 22 K. O.), d. h. das Dienstverhältnis kann sowohl von dem Herausgeber wie von dem Konkursverwalter gekündigt werden, und zwar ist die Kündigungsfrist, falls nicht eine kürzere ausbedungen war, die gesetzliche (§ 622 B. G. B.). Kündigt der Konkursverwalter, so ist der Herausgeber berechtigt, Ersatz des ihm durch die Aufhebung des Dienstverhältnisses entstehenden Schadens zu verlangen.

III. Encyklopädische Sammelwerke.

Sie sind eine besondere Art der Sammelwerke und haben zum Gegenstand die Darstellung des menschlichen Wissens oder eines bestimmten Gebietes desselben, und zwar in der Form von Einzelbeiträgen. Um diesen Zweck erreichen zu können, müssen sich die Einzelbeiträge ihrem Inhalte nach bestimmten leitenden Gesichtspunkte unterordnen. Es herrscht eine gewisse Gebundenheit des Einzelautors, die bis zu einem gewissen Grade ein Aufgeben der literarischen Selbständigkeit mit sich bringt. Der Einzelautor verfertigt seinen Beitrag nicht um des Beitrages willen, sondern um des seinem Inhalte nach vorher bestimmten Sammelwerks eines anderen willen. Der Herausgeber bzw. der Verleger muß daher, wenn nichts anderes vereinbart ist, das Recht haben, Beiträge, die nicht in den Rahmen des Sammelwerkes passen, zurückweisen zu können. § 47 Abs. 2 V. G. Es ist dabei nicht er-

forderlich, daß die Voraussetzungen des § 47 Abs. 1 V. G. gegeben sind. Daraus, daß der Herausgeber bzw. der Verleger nicht die Vervielfältigungs- und Verbreitungspflicht hat, folgt gemäß den Erörterungen zu § 1 dieser Abhandlung, daß es sich nicht um einen Verlagsvertrag, sondern um einen Vertrag des B. G. B., Kauf- oder Werkvertrag, handelt.[81]) Auf derartige Verträge finden nicht die Vorschriften des V. G., sondern die des B. G. B. Anwendung[82]), allerdings mit der Einschränkung, daß diese Vorschriften nicht in Widerspruch treten dürfen zu dem Wesen des Urheberrechts. Es gelten daher im Konkurse des Verlegers nicht die Vorschriften der §§ 36 bis 38 V. G., sondern die allgemeinen Bestimmungen der §§ 17, 22, 23 Abs. 2 K. O. Daraus folgt insbesondere, daß der Einzelautor kein Rücktrittsrecht gemäß § 36 Abs. 3 V. G. hat und daß der Konkursverwalter das Verlagsrecht übertragen kann, ohne sich vorher der Zustimmung des Einzelautors zu versichern. Die Stellung des Herausgebers ist dieselbe, wie sie zu II geschildert ist, denn die Anordnung des Gesamtwerks kann immer noch eine schutzwürdige geistige Tätigkeit sein.

IV. Die periodischen Sammelwerke. Es sind dies in regelmäßigen oder unregelmäßigen Zeitabschnitten erscheinende Sammelwerke, die voneinander unabhängige, aber nach leitenden Gesichtspunkten geordnete oder ausgewählte Einzelarbeiten umfassen. Hier ist folgendes zu sagen:

---

[81]) So Allfeld, Anm. 4 zu § 47 V.G.; Mittelstaedt-Hillig, Bem. 7, 10 zu § 47 V.G.; Ebner, Erl. 1 zu § 1 V.G. Anders Elster, S. 218; Astor, a. a. O., S. 19; Röthlisberger, „Der Verlagsvertrag über Beiträge an Zeitungen und Zeitschriften"; Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Bd. 9 S. 277

[82]) Henneberg, S. 12.

1. Es kann die eventuell aus den Umständen zu schließende Absicht der Parteien sein, daß ein wirklicher Verlagsvertrag geschlossen werden soll. Es gelten dann die oben zu §§ 3—6 erörterten Grundsätze für den Fall der Konkurseröffnung über das Vermögen des Verlegers.

2. Es kann aber auch, und das wird der Regelfall sein, die Absicht der Parteien dahin gehen, daß der Verleger lediglich das Recht nicht auch die Pflicht haben soll, das Werk zu vervielfältigen und zu verbreiten, oder daß der Verleger nicht das ausschließliche Recht der Vervielfältigung und Verbreitung haben soll. Da hier wesentliche Merkmale des Verlagsvertrages fehlen, handelt es sich um ein außerhalb des Verlagsrechtes stehendes Verlagsverhältnis[83]), auf das allerdings gewisse verlagsrechtliche Bestimmungen Anwendung finden können. Es gelten daher für solche Fälle die allgemeinen Bestimmungen der K.O. über die Wirkungen der Konkurseröffnung.[84])

3. Der Herausgeber steht in der Regel in keinem verlagsrechtlichen Verhältnisse zum Verleger, da seine Tätigkeit sich auf ein bloßes Zusammenstellen oder Auswählen der gelieferten Beiträge erstreckt, mithin sich nicht als schöpferische Leistung darstellt. Der Herausgeber ist in solchen Fällen nicht Gesamturheber, sondern steht nur in einem Dienstverhältnis, Gesellschaftsverhältnis usw.

---

[83]) Mittelstaedt-Hillig, Bem. 6 zu § 47; Henneberg, S. 13: Dieses Verhältnis kann auch in einen Verlagsvertrag übergehen, sofern sich nämlich der Verleger verpflichtet, den Beitrag bis zu einem bestimmten Zeitpunkte zu verbreiten. Dagegen Elster, a. a. O., Röthlisberger, a. a. O.

[84]) A. M. Bing, S. 57. Er will, obwohl er die Fälle des § 41 V.G. nicht zu den Verlagsverhältnissen rechnet, doch den § 36 V.G. angewendet wissen, weil § 36 nicht durch die §§ 42—46 V.G. betroffen werde. Er übersieht aber dabei, daß § 36 nur für Verlagsverhältnisse gilt und daß auf die verlagsähnlichen Verhältnisse nur die Vorschriften über den Inhalt des Verlagsvertrages Anwendung finden.

zum Verleger. Er ist Vertreter des Verlegers gegenüber den Einzelautoren und hat als solcher das Recht, mit ihnen Verlagsverträge im Namen des Verlegers abzuschließen. Ebenso ist es, wenn der Herausgeber zwar der geistige Leiter des Sammelwerkes ist, aber im Dienstverhältnis zu Verleger steht. Denn wenn er auch unter Umständen ein Gesamturheberrecht erwerben kann, so überwiegen doch die Beziehungen aus dem Dienstvertrage, dessen Bestimmungen daher maßgebend sind. In allen diesen Fällen greifen daher die allgemeinen Bestimmungen der K. O. Platz.[85]) Etwas anderes gilt nur, wenn der Herausgeber auch der wirtschaftliche Herr des periodischen Sammelwerks ist, also wenn er mit den Einzelautoren die Verlagsverträge suo nomine abschließt.[86]) Hier gelten bezüglich des Rechtsverhältnisses zwischen Autor und Verleger die oben zu III entwickelten Grundsätze.

---

§ 9.

Der Verfasser bestellter Arbeiten und Hilfsarbeiten.

I. Es kann häufig vorkommen, daß die Anregung zur Schöpfung eines Werkes nicht von dem Autor ausgeht, sondern von dem Verleger. Das ändert an dem Wert der Leistung des Autors nichts. Das selbständige Ausbauen der Anregung stellt immer noch eine schöpfe-

---

[85]) Voigtländer, Anm. 2b zu § 4 Urh.R.G.

[86]) R.G. Bd. 68 S. 53.

rische Arbeit dar.[87]) Anders ist es jedoch, wenn der Verleger dem Autor den Inhalt des Werkes und die Art und Weise der Ausführung genau vorschreibt. Zwar gewinnt der Autor, zum mindesten wegen der äußeren Form des Werkes, ein Urheberrecht. Aber das Werk selbst stellt sich als Unternehmen des Verlegers dar, er „bestellt" sich die Arbeit.[88]) Auf den bloßen Bestellungsvertrag finden die verlagsrechtlichen Bestimmungen keine Anwendung, sondern die Vorschriften des B. G. B. über Werkvertrag, Kauf, Miete usw. Nur ergänzend können die Vorschriften des Verlagsgesetzes Anwendung finden, soweit sie auf buchhändlerischer Uebung beruhen. Daher kommen auch die konkursrechtlichen Bestimmungen des V. G. nicht in Anwendung, es verbleibt vielmehr bei den allgemeinen konkursrechtlichen Bestimmungen.

II. Das gleiche gilt für Hilfs- oder Nebenarbeiten für das Werk eines anderen oder für ein Sammelwerk. Auch hier fehlt die selbständige geistige Produktion.[89])

---

[87]) Der Verleger kann höchstens Miturheber sein; vgl. Astor, S. 20. Anders Giercke, S. 779; Daude, S. 29 Anm. 3: Der Verleger ist höchstens Gehilfe.

[88]) Mittelstaedt-Hillig, Bem. 6 zu § 47 V.G.; Henneberg, S. 13; Stenglein, Anm. 2 zu § 47 V.G.; Müller, Anm. 2 zu § 47 V.G.; Ebner, Erl. 1 zu § 1, Begr. S. 91.

[89]) Kohler, Autorrecht, S. 343.

Druck: Hans Walter, Berlin SW.